



Friedliche Weihnachten und einen guten Start

Grüße des Oberbürgermeisters Dirk Hilbert zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel

*Liebe Dresdnerinnen
und Dresdner,*

Weihnachten steht vor der Tür. Das ist die Zeit, wo Plätzchen backen, Geschichten lesen und Zeit mit der Familie auf dem Programm stehen. Die kleinen Dresdnerinnen und Dresdner schreiben eifrig ihre Wunschzettel. Häuser und Wohnungen in der ganzen Stadt erstrahlen wieder im Licht von Schwibbogen, Pyramide und Herrnhuter Stern. Auch die Dresdner Weihnachtsmärkte tun das ihrige, um uns die Vorfreude auf Heiligabend genüsslich zu machen. Die Weihnachtszeit ist eine schöne, familiäre, besinnliche und traditionelle Zeit. Sie ist aber auch eine Zeit des Innehaltens und des Resümierens.

2016 war sicher auch für Sie, liebe Dresdner, ein ereignisreiches Jahr. Für unsere Stadt war es das. Am 16. Dezember, also vor wenigen Tagen, öffnete das Kraftwerk Mitte als neues kulturelles Zentrum für große und kleine Dresdnerinnen und Dresdner seine Türen. Entstanden ist eine kulturelle Mitte, die das tjg.theater junge generation, die Staatsoperette Dresden sowie weitere Kunst- und Kulturschaffende unter einem Dach vereint. Dieses Haus verbindet alles, was Dresden ausmacht: Dresden als Kunst- und Kulturmetropole, die sich für 2025 als Kulturhauptstadt Europas bewirbt. Dresden als junge, wachsende Stadt, die in Bildung – und das heißt auch immer kulturelle Bildung – investiert. Dresden als Stadt, die aus Altem Neues schafft.

Aber auch sportlich gesehen, hat sich in Dresden 2016 einiges getan: Die Volleyball-Frauen des Dresdner Sportclubs schafften das Double mit Meisterschaft und Pokal, Dynamo Dresden stieg in die 2. Bundesliga auf und neben einigen Einweihungen von Schulen, Schulsporthallen und Kindertageseinrichtungen gehörten auch die Eröffnungen zweier Schwimmhallen zu meinen



Aufgaben. Und ich denke noch mit Gänsehaut an die Entscheidungen bei den Olympischen und Paralympischen Sommerspielen in Rio de Janeiro – vor allem wegen unserer hervorragenden Dresdner Sportlerinnen und Sportler!

Auch die „Jungs“ vom Dresdner Kreuzchor waren in diesem Jahr viel gebuchte Stars, denn immerhin blicken sie auf eine 800-jährige Geschichte zurück. Dieses Jubiläum begingen sie mit vielen Gästen und über 70 Konzerten. Schon eine kleine Tradition, obwohl erst zum zweiten Mal, ist das Konzert mit den Dresdner Kreuzchorknaben im Dresdner Stadion.

Solche Momente und Veranstaltungen tragen wie das Engagement und die Gastfreundschaft vieler Dresdnerinnen und Dresdner zur Außenwirkung der Landeshauptstadt Dresden bei.

Für die Tatkraft bei der Unterbringung und Integration von asylsuchenden Menschen, mit der sich viele ehrenamtlich Tätige engagiert einsetzen, möchte ich Ihnen danken. Gerade das Weihnachtsfest

erinnert uns daran, dass Nächstenliebe und der Einsatz für fliehende und notleidende Menschen Kernbestandteile unserer Kultur sind.

Egal, wie Sie, liebe Leserinnen und Leser, Ihre Advents- und Weihnachtszeit gestalten: Nutzen Sie diese, um sich selbst eine kleine Auszeit vom Alltagsstress zu gönnen.

Genießen Sie die kommenden Feiertage und resümieren Sie Ihr persönliches Jahr 2016, das wie für die Stadt insgesamt, sicher genauso geprägt war von guten und weniger guten Tagen.

Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Fest im Kreise Ihrer Familien sowie einen guten Start ins Jahr 2017.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Foto: Sylvio Dittrich

Weihnachtsgrüße



Die Amtsblatt-Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.



Dienstbetrieb



Alle Ämter der Stadtverwaltung Dresden haben vom 27. bis 30. Dezember geöffnet. Es besteht an den genannten Tagen keine Betriebsruhe. Einige Einrichtungen haben Ausnahmen bzw. abweichende Sprechzeiten.

Beilage



Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich die PlusZeit, der Veranstaltungskalender für Seniorinnen und Senioren.

Nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Donnerstag, 12. Januar 2017.

Aus dem Inhalt



Stadtrat

Beschlüsse, Teil 1	18
Ausschüsse	18
Ortsbeiräte	18

Ausschreibung

Stellen	37
---------	----

Satzungen

Straßenreinigungsgebühren	21
Feuerwehr	22
Rettungsdienstentgelt	28
Unterbringung Asyl	29
Unterbringung	32
Eigenbetrieb	
Kindertageseinrichtungen	33
Jugendamt	35

Bebauungsplan

Dresden-Bühlau Nr. 10	
Landsteig/Rochwitzer Straße	41

Sanierte Bronzereliefs an Kulturpalasttüren

Die fünf zentralen Eingangstüren des Kulturpalastes am Altmarkt sind mit Bronzereliefs geschmückt. Auf den jeweils zwei Türflügeln sind Episoden aus der Dresdner Geschichte zu sehen. Diese Türen stehen unter Denkmalschutz und wurden nun restauriert. Mitarbeiter der Firma FUCHS+GIRKE Bau und Denkmalpflege GmbH aus Ottendorf-Okrilla setzten am 20. Dezember die ersten Reliefs auf einen neuen Türrahmen. Bisher öffneten sich die Flügeltüren mit Muskelkraft. Im Rahmen der Modernisierung und der brandschutztechnischen Anforderungen geschieht das nun automatisch. Jede der fünf Türen hat nun eine neue Konstruktion und einen neuen Rahmen. Jeder Türflügel ist besetzt mit je fünf Bronzeplatten. Die Restaurierung sowie der Neu- und Einbau der Türen kosten etwa 25 000 Euro pro Eingang.

Der gesellschaftliche Wandel in Dresden

Am Donnerstag, 12. Januar 2017, lädt das städtische Amt für Kultur und Denkmalschutz zu einem Bürgerforum ein. Dresdnerinnen und Dresdner sind um 19 Uhr im Fritz-Löffler-Saal des Kulturhauses, Königstraße 15, herzlich willkommen, um Wissenswertes zum gesellschaftlichen Wandel in der Landeshauptstadt zu erfahren und mit Fachleuten zu diskutieren.

Der gesellschaftliche Wandel und seine Folgen – demografische Entwicklung, Zuwanderung, kultureller Wertewandel und vieles mehr – bedeuten Herausforderungen und Chancen für die Zukunft der Stadt und der hier lebenden Menschen. An diesem Abend stehen die Kultur und ihre Institutionen in Dresden im Mittelpunkt.

Nach einem einführenden Vortrag von Prof. Michael Hofmann (TU Dresden) sind die Dresdner gefragt. In Diskussionsrunden sollen (auch) Anregungen für die weitere Entwicklung der Kultur in Dresden gewonnen werden.

Die Veranstaltung steht in Zusammenhang mit der Bewerbung Dresdens als Kulturhauptstadt Europas 2025 und der Kulturentwicklungsplanung für den gleichen Zeitraum. Sie stellt den Auftakt für eine Veranstaltungsreihe dar, die dann zunächst in den Dresdner Stadtteilen fortgesetzt wird. So folgen ab Februar Bürgerforen zur stadtteilbezogenen Kulturarbeit.

Na endlich: Theater im Kraftwerk Mitte sind eröffnet

tjg. theater junge generation und Staatoperette Dresden beziehen mit Fest neues Domizil



Oberbürgermeister Dirk Hilbert brachte es am 16. Dezember auf den Punkt: „Ich gebe unumwunden zu: Ich bin aufgeregt! Man ist heute schnell versucht, viele Ereignisse als historisch zu betrachten, die morgen längst vergessen sind. Das ist heute Abend anders: Die Eröffnung der Theater im Kraftwerk Mitte ist für die Stadt Dresden ein wahrhaft historischer Augenblick. Wir erleben einen besonderen Moment, der nicht nur in den Chroniken dieser Stadt zu finden sein wird.“

Das Theater Junge Generation und die Staatoperette haben ihre

alten Domizile verlassen und im Kraftwerk Mitte eine neue Heimat gefunden – 977 Tage nach dem ersten Spatenstich und einer Investition in Höhe von knapp 100 Millionen Euro.

Am Vormittag des 16. Dezember 2016 hieß es in einem Festakt „Von Dresden für Euch“ im Saal des tjg. Zu Gast waren 128 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatoperette und etwa 240 des tjg sowie die beiden Intendanten Felicitas Loewe und Wolfgang Schaller, Oberbürgermeister Dirk Hilbert, der Geschäftsführer der KID Kom-

Eröffnet. Die Intendanten der im Kraftwerk Mitte ansässigen Theater, Felicitas Loewe und Wolfgang Schaller, mit ihren Ensembles bei der Eröffnungsfeier.

Foto: Andreas Tampe

munale Immobilien Dresden, Axel Walther und die Sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst, Dr. Eva-Maria Stange. Am Abend folgte der Festakt „Von UNS für Dresden“ mit 700 Ehrengästen aus Politik, Wirtschaft, Theater und Baupartnern. Am 17. Dezember starteten dann beide Theater mit ihren Programmen.

Mit dem Kraftwerk Mitte ist ein Kulturstandort in zentrumsnaher Lage entstanden. Das Industrieareal wird aufgewertet und die historisch wertvolle Bausubstanz saniert und erlebbar. Insgesamt hat das Areal eine Fläche von 39 000 Quadratmetern. Baubeginn auf dem Gelände war 2012. Mit den Theaterstätten wurde im April 2014 begonnen.

Der Theaterbau besteht aus dem sanierten ehemaligen Maschinenhaus und einem Neubau. Die Staatoperette und die Große Bühne des tjg befinden sich im Neubau. Die Kleine Bühne, die Studiobühne des tjg und das Theaterfoyer sind im Erdgeschoss des Altbaus der ehemaligen Maschinenhalle angeordnet. Ein Probeturm, in dem alle Proberäume, für beide Theater übereinander „gestapelt“ sind hat eine große, nach Westen ausgerichtete Glasfassade, das sogenannte „Schaufenster“. Für jede der vier Bühnen gibt es eine zugeordnete Probephöhne gleicher Größe. Im Herbst 2016 wurden sie übergeben.

Etwa zehn Millionen Euro Städtebaufördermittel flossen in das Bauvorhaben. Projektpartner und -träger sind die Landeshauptstadt Dresden und die Kommunale Immobilien Dresden GmbH und Co. KG.



Inh. S. Schuchow

Ponickauer Str. 12
01990 Ortrand
Tel. 035755/51661
info@renovierung-schwuchow.de



- **Tür- & Rahmenbeschichtung**
- **Laminatboden**
- **Treppenrenovierung**
- **Fensterrenovierung**
- **Insektenschutzgitter**
- **Ornamentglasscheiben**
- **Einbau von Türelementen**



www.renovierung-schwuchow.de
www.facebook.com/SchwuchowRenovierung

Integrationspreis geht an Löbtauer Arbeitsgruppe

Fraunhofer Institut erhält Anerkennungspreis für „Sonderprogramm Integration“



Ehrung. Integrations- und Anerkennungspreisträger mit Oberbürgermeister Dirk Hilbert. Foto: Georg Thieme

und Wissenschaftler sowie Ingenieurinnen und Ingenieure in dreimonatige Praktika in einem der hiesigen Fraunhofer-Institute. Dort werden sie ehrenamtlich durch Mentoren betreut. Das Programm kümmert sich daneben um Ausbildung und Weiterbeschäftigung und soll bis 2018 laufen. Eine Mitarbeiterin der Fraunhofer-Gesellschaft koordiniert das Projekt. Institutsleiter Prof. Dr. Eckhard Beyer nahm den Anerkennungspreis entgegen.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert lobte den Dresdner Integrationspreis anlässlich der Interkulturellen Tage im Herbst 2016 erstmals aus. Sein Anliegen ist es, Initiativen, Vereine, Verbände und Unternehmen auszuzeichnen, die im besonderen Maße Verantwortung für die Stadtgesellschaft übernehmen und sich für die Integration von Migrantinnen und Migranten einsetzen.

www.dresden.de/integrationspreis



Am 20. Dezember zeichnete Oberbürgermeister Dirk Hilbert die Arbeitsgruppe „Ausbildung und Arbeit“ des Netzwerkes „Willkommen in Löbtau“ mit dem ersten Dresdner Integrationspreis aus. Einen Anerkennungspreis erhielt das Fraunhofer Institut für Werkstoff und Strahltechnik IWS Dresden für das „Sonderprogramm Integration“.

Die Arbeitsgruppe „Ausbildung und Arbeit“ bekam den Preis als Auszeichnung für ihr vorbildliches

und professionelles Engagement bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Der Leiter der Arbeitsgruppe, Prof. Michael Kobel, nahm die Preisskulptur entgegen.

Der Anerkennungspreis für das „Sonderprogramm Integration“ würdigt den Ansatz des Fraunhofer Institutes für Werkstoff und Strahltechnik IWS Dresden, Flüchtlinge in die Wissenschaft zu integrieren. Das Projekt vermittelt einzelne geflüchtete Wissenschaftlerinnen

Empfang für Paralympics-Teilnehmer

Olympioniken Tom Liebscher und Steffi Kriegerstein unterzeichnen Stipendien

Oberbürgermeister Dirk Hilbert hat am 15. Dezember während der Stadtratssitzung Steffen Zeibig empfangen, der bei den Paralympischen Spielen in Rio de Janeiro im Dressurreiten Silber mit der Mannschaft gewann. Mit individueller Bestleistung von 74,350 Prozent sicherte sich Steffen Zeibig zudem seine erste paralympische Einzelmedaille und gewannen Bronze auf seiner Stute „Feel Good“.

Dirk Hilbert würdigte auch die Leistungen der anderen Dresdner Paralympics-Teilnehmer, die leider nicht an dem Empfang teilnehmen konnten: Christiane Reppe setzte das erste Ausrufezeichen mit Gold im Handbike für die ohnehin sehr erfolgreiche deutsche Paracycling-Mannschaft. Nach 45 Kilometern entschied sie im Zielsprint das Rennen für sich.

Alexander Schiffler ging als Kapitän der Deutschen Sitzvolleyballmannschaft an den Start. Auch wenn nicht alle Träume in Erfüllung gingen – mit einem sechsten Platz hat sich die Deutsche Mannschaft gut verkauft.

Michelle Schiffler hat sich eben-



falls dem DSC angeschlossen. Sie holte mit der Mannschaft der USA die Goldmedaille im Sitzvolleyball.

Im Anschluss unterzeichneten die Olympioniken Tom Liebscher (Gold im Vierer-Kajak) und Steffi Kriegerstein (Silber im Vierer-Kajak) die von der Stadt Dresden angebotenen Stipendien über monatlich je 1 000 Euro. Die beiden

Stipendien. Steffi Kriegerstein und Tom Liebscher nach der Unterzeichnung mit dem Oberbürgermeister Dirk Hilbert während der Stadtratssitzung. Foto: Andreas Tampe

Sportsoldaten waren extra für die Unterzeichnung von Ihrem Dienstherrn, der Bundeswehr, freigestellt worden.

Sprechzeiten der Ämter während der Feiertage

Alle Ämter der Stadtverwaltung Dresden haben vom 27. bis 30. Dezember geöffnet. Es besteht an den genannten Tagen keine Betriebsruhe.

Ausnahmen bzw. abweichende Sprechzeiten haben folgende Einrichtungen:

■ Straßen- und Tiefbauamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes sind am 27. und 29. Dezember bis 16 Uhr im Dienst.

■ Amt für Geodaten und Kataster

Das Amt für Geodaten und Kataster beendet seinen Dienstbetrieb am 29. Dezember um 16 Uhr.

■ Schulverwaltungsamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes sind am 27. und 29. Dezember bis 16 Uhr im Dienst.

■ Zentrales Bürgerbüro

Das Zentrale Bürgerbüro Altstadt, Theaterstraße 11, bleibt Heiligabend, 24. Dezember, und an Silvester, 31. Dezember, geschlossen. Weitere Informationen bietet hier das Internet unter www.dresden.de/buergerbueros.

■ Integrations- und Ausländerbeauftragte

Das Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten bleibt vom 27. bis 30. Dezember geschlossen. Die Mitarbeiterinnen sind ab 2. Januar 2017 wieder im Dienst.

■ Städtischer Bestattungsdienst

Tag- und Nacht-Telefon (03 51) 4 39 36 00

Zur persönlichen Aufnahme von Sterbefällen und Ausgabe von Sterbeurkunden (keine Beratung zu Vorsorgeverträgen) hat die Verwaltung auf der Löbtauer Straße 70, wie folgt geöffnet:

■ Freitag, 23. Dezember:

7.30 bis 18 Uhr

■ Sonnabend, 24. Dezember:

8 bis 12 Uhr

■ Dienstag, 27. Dezember:

7.30 bis 18 Uhr

■ Mittwoch, 28. Dezember:

7.30 bis 18 Uhr

■ Donnerstag, 29. Dezember:

7.30 bis 18 Uhr

■ Freitag, 30. Dezember:

7.30 bis 18 Uhr

■ Sonnabend, 31. Dezember:

8 bis 12 Uhr

Ab 2. Januar 2017 erfolgt wieder die Aufnahme von Sterbefällen zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag: 7.30 bis 18 Uhr und Sonnabend: 8 bis 15 Uhr

Beratungen zur Bestattungsvorsorge sind nach telefonischer Voranmeldung dienstags und mittwochs ab 10. Januar 2017 möglich.

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 100. Geburtstag

- am 23. Dezember
Elsa Gemeinert, Plauen
- am 27. Dezember
Lotte Hamann, Pieschen
- am 7. Januar 2017
Maria Lutze, Altstadt

zum 90. Geburtstag

- am 23. Dezember
Isaak Lifshyts, Plauen
Christa Andrä, Prohlis
- am 24. Dezember
Hermann Kade, Blasewitz
- am 26. Dezember
Rose-Marie Annisius, Blasewitz
Margot Thiele, Blasewitz
Heinz Meißner, Weixdorf
Elfriede Storhas, Pieschen
Siegfried Novak, Plauen
- am 27. Dezember
Ingeborg Feige, Cotta
Werner Großer, Neustadt
Ingeborg Anders, Pieschen
Marianne Fröhlich, Plauen
Johanna Dobel, Prohlis
- am 28. Dezember
Elfrida Mutscher, Blasewitz
- am 29. Dezember
Johannes Blümel, Altstadt
Charlotte Wehner, Altstadt
Charlotte Knaus, Leuben
Edith Kahl, Plauen
Gerda Wahl, Plauen
- am 30. Dezember
Rudolf Hertel, Altstadt
Annelies Burkhardt, Leuben
Erna Kaiser, Prohlis
- am 31. Dezember
Karl Schreyer, Altstadt
Christa Stephan, Blasewitz
Georg Gierth, Loschwitz
- am 1. Januar 2017
Theodor Micklisch, Altstadt
Gertraude Reinhardt, Blasewitz
Eberhard Enger, Cotta
Edeltraud Teichmann, Cotta
Christa Mittig, Weißig
Helmut Klotzsche, Weixdorf
Wilhelm Schall, Plauen
Günter Lange, Prohlis
- am 2. Januar 2017
Wolfgang Fischer, Leuben
Ingeborg Rinkes, Neustadt
Christa Hedelt, Pieschen
Gerhard Reif, Pieschen
- am 3. Januar 2017
Dr. Fritz Seifert, Blasewitz
Horst Jadergast, Prohlis
- am 4. Januar 2017
Ursula Renate Schalk, Blasewitz
Annelies Ringel, Weixdorf

Umzüge und kurzzeitige Schließungen in verschiedenen Ämtern

■ Städtische BAföG-Stelle zieht ins Rathaus

Das Sachgebiet Ausbildungsförderung des Jugendamtes zieht Ende des Jahres von der Prohliser Allee 10 ins Neue Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 1. Etage. Aus diesem Grund bleibt die städtische BAföG-Stelle vom 19. Dezember bis 2. Januar 2017 geschlossen.

Der erste Sprechtag am neuen Standort in der Dresdner Innenstadt ist Dienstag, 3. Januar, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr. Termine können zudem telefonisch unter (03 51) 4 88 46 48 und per E-Mail unter bafog@dresden.de vereinbart werden.

Im Sachgebiet Ausbildungsförderung können Schülerinnen und Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Abendschulen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beantragen. Für Studierende an Hochschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung im Studentenwerk Dresden zuständig.

Weitere Informationen: www.dresden.de/ausbildungsfoerderung

■ Kinder- und Jugendzahnklinik im Ortsamt Prohlis zieht um

Die Kinder- und Jugendzahnklinik des Gesundheitsamtes verlies ihren bisherigen Standort auf der Trattendorfer Straße 1. Ab Montag, 9. Januar 2017, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den neuen Räumen auf der Prohliser Allee 10 zu erreichen. Die neue Telefonnummer lautet (03 51) 4 88 84 66.

Alle anderen Behandlungsstandorte der Kinder- und Jugendzahnklinik bleiben erhalten:

- Ärztehaus Gruna, Rosenberg-

straße 14, Telefon (03 51) 2 54 90 84 und (03 51) 2 54 90 70

- Braunsdorfer Straße 13, Telefon (03 51) 4 88 84 68

- Eschenstraße 7, Telefon (03 51) 8 04 51 03

- Haus des Kindes, Dürerstraße 88, Telefon (03 51) 4 88 82 70

Weiter Informationen: www.dresden.de/gesundezahne

■ Sachgebiet Beistandschaften kurzzeitig geschlossen

Das Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen im Jugendamt bleibt in der ersten Januarwoche geschlossen. Somit können in dieser Zeit keine Sorgerechts- und Vaterschaftsbeurkundungen sowie Unterhaltsberatungen erfolgen. Ab 10. Januar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder zu den regulären Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag, 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr, erreichbar. In dringenden Fällen ist eine Terminvereinbarung unter Telefon (03 51) 4 88 47 61 möglich.

Grund für die Schließzeit sind die Erhöhung des Mindestunterhaltes und des Kindergeldes ab 1. Januar, die Auswirkungen auf die Unterhaltszahlungen haben. Im Bereich Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss müssen die Mitarbeiter eine Reihe von Umstellungen realisieren, Akten anpassen und aktualisierte Mitteilungen versenden.

Die Mindestunterhaltsbeträge erhöhen sich zum 1. Januar in der Altersstufe 0 bis 5 Jahre von 335 auf 342 Euro, in der Altersstufe von 6 bis 11 Jahre von 384 auf 393 Euro und in der Altersstufe von 12 bis 17 Jahre von 450 auf 460 Euro. Vom Mindestunterhaltssatz wird die Hälfte des Kindergeldes abgezogen.

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 90. Geburtstag

- am 5. Januar 2017
Inge Reiche, Cotta
Christa Miron, Klotzsche
Edeltraut Römer, Neustadt
Dorothea Kujau, Neuleuteritz
Irene Wähnert, Plauen
- am 6. Januar 2017
Irmgard Grünberg, Langebrück
Liubov Kupinskaia, Pieschen
- am 7. Januar 2017
Johannes Kindsvater, Altstadt
Johannes Präger, Prohlis
- am 8. Januar 2017
Gertraud Freier, Altstadt
Jutta Krause, Blasewitz
- am 9. Januar 2017
Dr. Fritz Blume, Altstadt
Heinz Rudolph, Blasewitz
- am 10. Januar 2017
Heinz Reichelt, Cotta
Manfred Göpfert, Plauen
- am 11. Januar 2017
Gerhard Pech, Klotzsche
Ruth Tappe, Loschwitz

zur Diamantenen Hochzeit

- am 29. Dezember
Gertraud und Rainer Schulze, Pieschen

zur Goldenen Hochzeit

- am 7. Januar 2017
Christa und Gottfried Fischer, Borsberg

Nächster Probealarm in Dresden am 11. Januar

Am Mittwoch, 11. Januar, ertönen in Dresden um 15 Uhr für zwölf Sekunden die Sirenen zum Probealarm. Die Stadt testet ihre Anlagen, damit das Warnsystem für die Bevölkerung im Ernstfall einwandfrei funktioniert. Viermal im Jahr, jeweils am zweiten Mittwoch des Quartals, überprüft das städtische Brand- und Katastrophenschutzamt die Funktionstüchtigkeit aller Sirenen. Dresden verfügt über eines der modernsten Sirenen-Warnsysteme in Deutschland. Besonderheit in Sachsens Landeshauptstadt ist, dass zusätzlich zu den Signaltonen auch Sprachdurchsagen gesendet werden können. Somit kann die Warnung mit konkreten Hinweisen versehen werden. Der nächste reguläre Probealarm in Dresden ist am 12. April, ebenfalls 15 Uhr, geplant.

www.dresden.de/feuerwehr



Modellbahn Liebscher

Inh. Michael Blazek

Ihr günstiges Fachgeschäft mit der großen Auswahl

Wir danken allen Kunden für Ihre Treue und wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

VERKAUF – SERVICE – DIGITALEINBAUTEN

Kohlenstraße 10 • 01705 Freital-Burgk
Telefon (03 51) 6 49 44 42 • www.modellbahn-liebscher.de

Über die Geschichte der Kupferschmiede

Stadtarchiv erhält Innungsurkunden und Akten aus dem 17. Jahrhundert

Am 14. Dezember übergab Volkmar Rother, letzter Innungsmeister der Kupferschmiede, ein historisch wertvolles Konvolut an Innungsunterlagen dem Stadtarchiv Dresden im Beisein der Kulturbürgermeisterin Annekatrin Klepsch.

Die Nachricht, dass sich noch bedeutende innungsgeschichtliche Dokumentationen in privaten Händen befinden, wurde im Stadtarchiv mit großer Begeisterung aufgenommen. Die mit Intarsien versehene Innungslade ist das Herzstück von drei überreichten Kisten mit Schriftstücken. Allein für das Öffnen der Truhe werden drei Schlüssel benötigt, um an den Inhalt zu gelangen. In der Lade befanden sich Akten und Bücher aus der Blütezeit der Kupferschmiedei-Innung. Die älteste Überlieferung stammt aus dem 17. Jahrhundert.

Im Stadtarchiv ist ein Teil der Akten der Kupferschmiede-Innung aus dem Zeitraum von 1670 bis

1884 archiviert. Die Zusammenführung der Unterlagen ist gleichsam für die historische Forschung ein Glücksfall, da nun eine dichte Überlieferung vorliegt.

Im Stadtarchiv. Übergabe der Innungsurkunden und Akten der Kupferschmiede aus dem 17. Jahrhundert: Volkmar Rother, Thomas Kübler, Annekatrin Klepsch (v. l. n. r.). Foto: Stadtarchiv Dresden, Elvira Wobst



6. Künstlermesse Dresden in der Messe lädt ein

Partnerland ist Großbritannien mit Künstlern aus Coventry

Die Künstlermesse Dresden öffnet vom 6. bis 8. Januar 2017 zum sechsten Mal. Sie findet in der Messe Dresden, Messering 6, statt. Es gibt viel Neues zu entdecken, denn die Hälfte aller anwesenden Bildenden Künstlerinnen und Künstler ist 2017 erstmals dabei. Zu ihnen gehören der Dresdner Maler und Grafiker Veit Hofmann, der mit Otto Sander Tischbein die „Telefonkunst“ der DDR erfand oder der soeben mit dem Sächsischen Grafikpreis ausgezeichnete, noch studierende Chris Löhmann.

Die Besucher erwarten Werke von rund 100 Künstlern, die in Dresden leben, studiert haben oder anderweitig mit der Region verbunden sind, sowie geladene Gäste, etwa aus Dresdner Partnerstädten oder der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie zeigen weit über 1 000 Arbeiten aus den Bereichen Malerei, Grafik, Fotografie, Bildhauerei, Installation, Mixed media und andere. Dabei legt der Künstlerbund Dresden e. V. als Veranstalter den Fokus auf Qualität statt Masse.

Großbritannien ist in diesem Jahr das Partnerland der Künstlermesse. So hat der Britische Botschafter, Sir Sebastian Wood, die Schirmherrschaft übernommen. Aus Dresdens Partnerstadt Covent-

ry reisen die Künstler Martin Green und Cressida Haugthon an. Weitere Künstler kommen aus Daejeon in Südkorea und Teheran im Iran.

Das Rahmenprogramm, traditionell abgestimmt auf das Partnerland, bietet unter anderem Workshops und eine Diskussionsrunde. „Ganz besonders glücklich bin ich über die neue Kooperation mit dem Filmfest Dresden“, sagt Projektleiterin und Künstlerbundesgeschäftsführerin Antje Friedrich. Das Filmfest Dresden hat speziell für die Künstlermesse das in Dauerschleife laufende Filmprogramm „Between the Lines – New British

Short Films“ zusammengestellt. Weitere Veranstaltungen ergänzen das Programm. Beispielsweise können Kinder nach Art des Künstlers Banksy Schablonen basteln.

An allen Messtagen sorgt das Café „England, England“ in der Messehalle 3 nicht nur zur Teatime für das leibliche Wohl.

Ein besonderer Tipp: Bereits am 4. Januar startet ein Rundgang mit Kulturtweetup der konzeptfreien.de. Unter Hashtag: #kuemdd kann sich jeder anmelden. Informationen sind unter www.kuenstlermesse-dresden.de zu finden.

„Wellenreiter“ wird Dauerausstellung

Der „Wellenreiter“, das neue optoakustische Experimentierfeld in den Technischen Sammlungen, Junghansstraße 1–3, ist auch im neuen Jahr für alle neugierigen großen und kleinen Besucher geöffnet.

Diese neue Dauerausstellung entführt in die Welt der Wellen. Denn alles ist Welle. Über 50 interaktive und verblüffende Mitmach-Stationen warten mit erstaunlichen Phänomenen und verblüffenden Effekten. Das Spiel mit Geheimnissen, Verwandlung und Zauberei gibt Anstöße zum Nachdenken über die physikalischen Grundlagen unserer Welt.

Die Ausstellung „Wellenreiter“ in den Technischen Sammlungen wendet sich an die ganze Familie und ist geöffnet: dienstags bis freitags 9 bis 17 Uhr sowie sonnabends und sonntags 10 bis 18 Uhr.

Lesungen in Dresdner Bibliotheken

Alexander Asisi stellt seinen Kriminalroman „Die Dresdnerin“ vor: ■ am Dienstag, 10. Januar, 19 Uhr, in der Bibliothek Laubegast, Österreicher Straße 61, ■ am Mittwoch, 11. Januar, 19 Uhr, in der Bibliothek Gorbitz, Merianplatz 4.

Während im Februar 1945 überall im Reich die Bomben der Alliierten niedergehen, treibt ein Serienmörder in mehreren deutschen Städten sein Unwesen. Seine Opfer sind SS-Männer und deren Familien. Die Jagd auf das Ungeheuer führt Kriminalrat Erich Klemmer in die Abgründe des nationalsozialistischen Apparates – und in jene Stadt, die bislang als einzige in Deutschland von den Bomben verschont wurde: Dresden ...

Die „Dresdnerin“ ist ein sehr spannender, hochemotionaler historischer Kriminalroman mit sehr viel Lokalkolorit.

Der Eintritt ist frei.

Modelleisenbahnen fahren im Landhaus

Noch bis 8. Januar ist die Modelleisenbahnanlage „Dresden um 1900“ im Stadtmuseum, Wilsdruffer Straße 2, aufgebaut. Jeweils zur vollen Stunde setzen sich Züge und Straßenbahn der traditionellen Anlage in Bewegung. Sie ist im Rahmen der Weihnachtsausstellung im Sonderausstellungsraum in der 2. Etage des Landhauses zu sehen.

DRESDEN KULTTOUREN

Sie suchen ein besonderes Erlebnis in Dresden?
Wir empfehlen Ihnen abseits der Postkartenmotive:
Die Nachtwächter in Dresden
Die historischen Dresden-Stadtrundfahrten
Die Weinverkostungen in Dresden und Radebeul
Die Kutsch-/Kremserfahrten in Dresden & Moritzburg
gern auch als **Geschenk Gutschein** erhältlich.

Telefon: 0351 / 42 69 27 31 & Telefax: 0351 / 42 69 27 33
Internet: www.dresden-barock.de & E-Mail: info@dresden-barock.de
Verkaufsbüro im Hotel Bellevue
in 01097 Dresden, Große Meißner Str.15 (geöffnet: Mo-Fr von 15-18 Uhr)



Öffnungszeiten der Dresdner Schwimmbhallen

Schwimmen während der Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2016 bis zum 2. Januar 2017

	Bühlau (inkl. Sauna) Bautzner Landstr. 92	Schwimmbhalle Freiberger Platz 1 a	Prohlis Senftenberger Straße 58	Klotzsche Zum Windkanal 14	Nordbad Louisenstraße 48	Elbamare Wölfnitzer Ring 65
Freitag, 23. Dezember	10.00 – 21.00 Uhr	08.00 – 20.00 Uhr	09.00 – 18.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	10.00 – 21.00 Uhr 09.00 – 22.00 Uhr (Sauna)	10.00 – 22.00 Uhr
Sonnabend, 24. Dezember	10.00 – 13.00 Uhr	08.00 – 12.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr	geschlossen	geschlossen
Sonntag, 25. Dezember	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen	geschlossen
Montag, 26. Dezember	10.00 – 21.00 Uhr	13.00 – 19.00 Uhr	10.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr	10.00 – 19.00 Uhr 10.00 – 20.00 Uhr (Sauna)	10.00 – 22.00 Uhr
Dienstag, 27. Dezember	10.00 – 21.00 Uhr	08.00 – 20.00 Uhr	06.00 – 10.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 21.00 Uhr 09.00 – 22.00 Uhr (Sauna)	10.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch, 28. Dezember	10.00 – 21.00 Uhr	08.00 – 20.00 Uhr	06.00 – 10.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 21.00 Uhr 09.00 – 22.00 Uhr (Sauna)	10.00 – 22.00 Uhr
Donnerstag, 29. Dezember	10.00 – 21.00 Uhr	08.00 – 20.00 Uhr	06.00 – 10.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 21.00 Uhr 09.00 – 22.00 Uhr (Sauna)	10.00 – 22.00 Uhr
Freitag, 30. Dezember	10.00 – 21.00 Uhr	08.00 – 20.00 Uhr	09.00 – 18.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	09.00 – 21.00 Uhr 09.00 – 22.00 Uhr (Sauna)	10.00 – 22.00 Uhr
Sonnabend, 31. Dezember	10.00 – 13.00 Uhr	08.00 – 12.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr	10.00 – 13.00 Uhr	09.00 – 13.00 Uhr 09.00 – 14.00 Uhr (Sauna)	10.00 – 16.00 Uhr
Sonntag, 1. Januar 2017	14.00 – 21.00 Uhr	13.00 – 19.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 21.00 Uhr	14.00 – 19.00 Uhr 14.00 – 20.00 Uhr (Sauna)	14.00 – 22.00 Uhr
Montag, 2. Januar 2017	10.00 – 21.00 Uhr	08.00 – 10.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr	06.00 – 16.00 Uhr	09.00 – 19.00 Uhr	Es gelten wieder reguläre Zeiten	10.00 – 22.00 Uhr

Neue Schwimmbhalle am Freiberger Platz ist eröffnet

Alte Schwimmbhalle wird mit einem „Abgesang“ am 28. Dezember verabschiedet

Am 13. Dezember eröffnete der Geschäftsführer der Dresdner Bäder GmbH, Matthias Waurick, gemeinsam mit Oberbürgermeister Dirk Hilbert sowie Gästen die neue Schwimmbhalle am Freiberger Platz. Seit dem 19. Dezember steht die Schwimmbhalle auch für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Außerdem begannen die weiteren Bau- und Sanierungsmaßnahmen für den gesamten Schwimmkomplex, welche bis Ende 2018 bzw. Anfang 2019 andauern. Insgesamt investiert die Dresdner Bäder GmbH 31,4 Millionen Euro in Neubau und

Sanierung. Um die Halle gebührend zu verabschieden, veranstaltet der Wassersportverein „Am Blauen Wunder“ e. V. am 28. Dezember, von 10 bis 16 Uhr, mit Unterstützung der Dresdner Bäder GmbH den „Abgesang Alte Schwimmbhalle“. Es finden ein Indoor-Drachenboot-Cup, Kanu-Poloaktionen sowie Stand-Up-Paddeln in der Halle statt. Die Veranstaltung ist öffentlich. Musik und Catering werden angeboten. Der Eintrittspreis in Höhe von zwei Euro kommt der Kanunachwuchsarbeit des Vereins zugute.

Foto: Dresdner Bäder GmbH



Eislaufen in der EnergieVerbund Arena während der Ferien

Neue Videotafeln mit extra großem Format und längere Eislaufzeiten in der Ferienzeit



Ho, ho, ho. Der Weihnachtsmann räumt schonmal den Schnee vom Eis, so dass es mit dem Eislaufen auch bald los gehen kann. Foto: Diana Kaule

■ **Verlängerte Weihnachts-Eislaufzeiten bis 2. Januar 2017**
Wer in der Weihnachtszeit den Wunsch auf Winter verspürt, kann sich über die erweiterten Öffnungszeiten zum öffentlichen Eislaufen auf Dresdens größten Eisflächen freuen.

In der Vorweihnachtszeit öffnet, speziell für Schul- und Kindergartengruppen, die Trainingseishalle mit zusätzlichen Eiszeiten am Vormittag, so dass bei jeder Wetterlage Eislaufspaß garantiert werden kann.

Mit Beginn der Weihnachtsferien ab Freitag, 23. Dezember, kommen alle kleinen und großen Besucher auf maximales Eislaufvergnügen. Die unten stehende Übersicht hilft dabei, einen passenden Termin zu finden.

■ **Eis-Disco XXL**

Zur Eis-Disco XXL am 7. Januar 2017, von 19.30 bis 0 Uhr bringen drei DJ-Teams die drei Eisflächen der EnergieVerbund Arena auf

Betriebstemperatur. Einmalig in der Saison ist die Öffnung der Arena für die Dresdner Eisläufer, die sonst den Profis des Eissports vorbehalten ist. Bis Mitternacht kann auf der 7 200 Quadratmeter großen, eisigen Partyzone gefeiert werden.

■ **Anfahrt, Parken und Informationen**

Ausreichend Parkmöglichkeiten finden die Besucher an der Pieschener Allee. Mit der Bahnlinie 6 oder 11 fahren Besucher bis zum Haus der Presse, mit der Bahnlinie 10 bis zum Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt oder bis Messe Dresden. Von dort aus ist das Eissportzentrum fußläufig zu erreichen.

Bis zum Bahnhof Mitte fahren sowohl die S-Bahn, die Straßenbahnlinien 1,2,6 und 10 oder die Buslinie 94. Mit der Buslinie 94 können Sie ebenfalls bis zum Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt fahren. Von den Haltestellen aus sind die Eisflächen fußläufig erreichbar.

www.dresden.de/eislaufen
Facebook: Eisarena Dresden

Farbecht, gestochen scharfe Bilder und Videos im extra großen 16:9-Format: Nach fast zehn Jahren Betrieb gibt es nun in der EnergieVerbund Arena neue Videotafeln an den Stirnseiten.

„Insbesondere bei Filmen und bei der Lesbarkeit von Schrift wird der Unterschied sehr deutlich sein“, sind sich der Hallenmanager Steffen Baronick und der Geschäftsführer der Dresdner Eislöwen, Volker Schnabel, einig. „Wir sind dankbar, dass nun diese wichtige Aufwertung unserer Heimspielstätte erfolgt“. Der Tausch ist eine von drei maßgebenden technischen Neuerungen, die 2017 zur Verbesserung und Aufwertung des Trainings- und Spielbetriebes im Eishockey am Standort Dresden beigetragen haben. Neben der neuen Anzeigetechnik ist ein lokales Ortungssystem, das exakt die Position der Spieler im Trainings- und Spielbetrieb ermittelt, installiert. Außerdem ist die Arena mit einem Mehr-Kanal Videobeweißsystem ausgerüstet, welches von der Deutschen Eishockeyliga DEL 2 seit Saisonbeginn 206/17 gefordert wird, um unparteiisch bei der Aufklärung strittiger Tore zu unterstützen.



		Trainingseishalle	Eisschnelllaufbahn
Fr	23.12.16	15.00 - 18.00 Uhr 19.30 - 21.30 Uhr	10.00 - 18.00 Uhr 19.30 - 21.30 Uhr
<i>Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest.</i>			
So	25.12.16	15.00 - 18.00 Uhr	15.00 - 18.00 Uhr
Mo	26.12.16	10.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 18.00 Uhr
Di	27.12.16	15.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 18.00 Uhr 19.30 - 21.30 Uhr
Mi	28.12.16	15.00 - 18.00 Uhr 19.30 - 21.30 Uhr	10.00 - 18.00 Uhr 19.30 - 21.30 Uhr
Do	29.12.16	15.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 18.00 Uhr 19.30 - 21.30 Uhr
Fr	30.12.16	15.00 - 18.00 Uhr 19.30 - 21.30 Uhr	10.00 - 18.00 Uhr 19.30 - 21.30 Uhr
Sa	31.12.16	10.00 - 15.00 Uhr	10.00 - 15.00 Uhr
So	01.01.17	14.00 - 18.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mo	02.01.17	15.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 18.00 Uhr 19.30 - 21.30 Uhr

* Eis-Disco

Vogelgrippe-Sperrbezirk dauert länger an

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde bei weiteren toten Wildenten das Vogelgrippe-Virus H5N8 nachgewiesen. Das wirkt sich auf die Dauer des bereits eingerichteten Sperrbezirkes aus. Die Gebietskulisse selbst hat sich nicht verändert. In den Sperrbezirk fallen folgende Ortsteile auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden: Zschieren, Meußlitz (z. T.), Söbrigen und Oberpoyritz (z. T.). Die bereits angeordneten Vorkehrungen werden bis mindestens 11. Januar 2017 aufrecht erhalten.

Auch das weniger restriktive Beobachtungsgebiet bleibt bis mindestens 20. Januar 2017 bestehen. Betroffen sind davon die Gemeinde Schönfeld-Weißig (bis auf nördlichen Teil Weißig), Gönsdorf/Pappritz Stadtteil Bühlau/Weißer Hirsch, Loschwitz/Wachwitz (südlich Grundstraße), Striesen Süd, Striesen Ost, Teile von Gruna und Strehlen (südlich der blauen Linie), Leubnitz-Neuostra, Reick, Prohlis, Niedersedlitz und Lockwitz, weiterhin Tolkewitz, Seidnitz, Laubegast, Leuben, Dobritz, Klein- und Großschachwitz, Hosterwitz und Pillnitz. Die spätere Aufhebung der Allgemeinverfügungen wird vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt öffentlich bekannt gegeben. Dresdnerinnen und Dresdner, die wissen möchten, ob sich ihre Tierhaltung in einem der Restriktionsgebiete befindet, können sich im Themenstadtplan unter stadtplan.dresden.de unter Aktuelles informieren.

Bei weiteren positiven Befunden werden die Restriktionszonen erneut verlängert.

[www.dresden.de/
gefluegelpest](http://www.dresden.de/gefluegelpest)



Beseitigung von Hochwasserschäden

Seit Anfang Dezember ist die Hedwigstraße in der Leipziger Vorstadt für den Verkehr wieder freigegeben. Hier verfügen zurzeit Fachleute die Granitplatten im Fußweg bis voraussichtlich Frühling 2017. Die mit im Karree befindlichen Hafen- und Ludwigstraße sind bereits seit September bzw. Ende November befahrbar.

Die Firma DREBAU Hoch- und Tiefbau GmbH führte die Bauarbeiten durch. Der Kostenanteil der Landeshauptstadt Dresden an dieser Baumaßnahme beträgt etwa 190 000 Euro.

Mit 81 Jahren noch nicht in den Ruhestand



Günther Rendler (2. von rechts) erhielt eine besondere Auszeichnung aus den Händen des Ersten Bürgermeisters Detlef Sittel (2. von links): das Helfer-Ehrenzeichen als Steckkreuz in Gold – eine Auszeichnung, die der Erste Bürgermeister im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für langjährige ehrenamtliche Arbeit übergab.

Seit 2000 engagiert sich Günther Rendler beim Malteser Hilfsdienst und denkt auch mit 81 Jahren noch nicht an den Ruhestand. Getreu seinem Motto „Arbeit hält jung und gesund“ ist er täglich für die Malteser im Dienst. An der feierlichen Übergabe der Auszeichnung nahmen Markus Hülse, Kaufmännischer Leiter Malteser Hilfsdienst (rechts), sowie Andreas Rümpel, Leiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes (links), teil.

Foto: Marion Mohaupt

Fünf neue Löschfahrzeuge für die Feuerwehr

Landeshauptstadt Dresden investiert in moderne Technik und Ausrüstung



Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel übergab am 14. Dezember gemeinsam mit dem Amtsleiter der Feuerwehr Andreas Rümpel fünf neue Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF10) an die Feuerwachen der Berufsfeuerwehr. „Bis 2020 sollen fast alle Löschfahrzeuge mit einem Baujahr aus den 1990ern ausgesondert sein. Für 2018 planen wir die Inbetriebnahme sechs neuer Löschfahrzeuge und für 2020 die Indienstnahme von zwei neuen Tanklöschfahrzeugen. Unser Anliegen ist, den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr für ihren verantwortungsvollen Dienst gute Ausrüstung und Technik zur Verfügung zu stellen“, erklärte der Erste Bürgermeister Detlef Sittel.

Die neuen Fahrzeuge sind jeweils das erste Löschfahrzeug in den Löschzügen der fünf Berufsfeuerwachen. Wird beispielsweise ein Löschzug zu einem Wohnungsbrand alarmiert, werden von diesen neuen Fahrzeugen aus die ersten Einsätze zur Menschenrettung oder die ersten Löschangriffe realisiert. Alle fünf Löschfahrzeuge haben ein Straßenfahrgestell und sind für den Einsatz im städtischen Territorium optimiert. Sie haben einen Löschwassertank mit 1 600 Liter Wasser, eine Ausrüstung für die Brandbekämpfung sowie hydraulisches und pneumatisches Rettungsgerät, um bei Unfällen und anderen Notlagen helfen zu können. Die Fahrzeuge können

Neue Fahrzeuge. Die fünf Berufsfeuerwachen erhalten neue Fahrzeuge.

Foto: Rainer Jonas

nach ihrer Nutzung durch die Berufsfeuerwehr mit geringem Aufwand an die Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr in Dresden angepasst werden.

Die Landeshauptstadt Dresden investierte für die Fahrzeuge 1,7 Millionen Euro. Der Freistaat Sachsen stellt je Fahrzeug Fördermittel in Höhe von 180 000 Euro zur Verfügung. Die fünf bisher für den Einsatz genutzten Fahrzeuge werden vorerst technisch überholt und überprüft, um danach bei den Stadtteilfeuerwehren zum Einsatz zu kommen.

Kunst für neue Dresdner Schulneubauten

Aus Wettbewerben gingen drei Siegerentwürfe zur Umsetzung hervor



ABIZEUGNISMUTHOSWELT. Foto: L+S

Für die städtischen Schulneubauten in Tolkewitz, Pieschen und in der Südvorstadt wurden im April drei Künstlerwettbewerbe ausgeschrieben. Ziel war es, mit Kunst die zukünftigen Schulstandorte zu bereichern und in den angrenzenden Stadtraum zu wirken. Im November fanden die Jurysitzungen zu den einzelnen Orten statt. Aus insgesamt 15 Bewerbungen – fünf je Schule – gingen drei Siegerentwürfe zur Umsetzung hervor.

Die Kosten für die Kunst am Schulbau von insgesamt 120 000

Euro trägt das Schulverwaltungsamt im Rahmen der Baukostenbudgets.

■ Siegerentwürfe

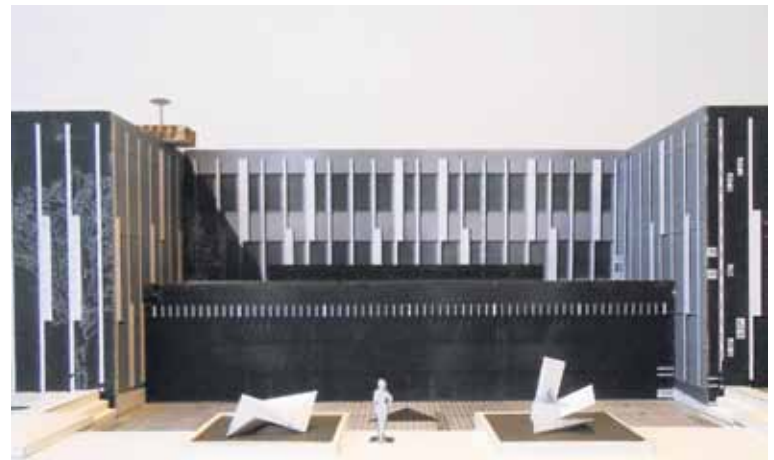
■ Schulstandort Dresden-Tolkewitz, Wehlener Straße

Für die 32. Oberschule und das Gymnasium Tolkewitz auf dem Gelände des ehemaligen Straßenbahnhofs hat sich der Entwurf „Locker um ABIZEUGNISMUTHOSWELT“ der Künstlergruppe „L+S“ durchgesetzt. Umsetzungskosten: rund 45 000 Euro

Fertigstellung des Schulstandortes: geplant Frühjahr 2018

■ Schulstandort Dresden-Pieschen, Gehestraße

Für die 145. Oberschule und das Gymnasium Pieschen soll das Projekt „Gong!“ des Künstlers André



Tempel verwirklicht werden.

Umsetzungskosten: rund 45 000 Euro

Fertigstellung des Schulstandortes: geplant Sommer 2019

■ Lineatur 27 / Lineatur 28.

Foto: Jan Großmann

■ Schulstandort Dresden-Südvorstadt, Bernhardstraße

Für das zukünftige Gymnasium Süd-West wird Jan Großmann sein Projekt „Lineatur 27 / Lineatur 28“ realisieren.

Umsetzungskosten: rund 30 000 Euro

Fertigstellung des Schulstandortes: geplant Frühjahr 2019

■ Gong!

Foto: André Tempel

Neue Schulgründungen im Schuljahr 2017/18

Informationse Elternabende an drei Terminen im Januar 2017

Zum Schuljahr 2017/18 werden ein Gymnasium in Tolkewitz und ein Gymnasium in Pieschen sowie eine neue Oberschule und eine weitere Grundschule ebenfalls in Pieschen gegründet. Für interessierte Eltern finden dazu im Januar 2017 Informationsveranstaltungen statt.

Vertreter des Schulverwaltungsamtes und der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, beantworten Fragen rund um die Einrichtung der neuen Schulstandorte. Die Schulanmeldungen sind nach Erhalt der Bildungsempfehlungen im März 2017 möglich.

Die Termine sind:

■ für das Gymnasium in Tolkewitz am 17. Januar 2017, ab 18 Uhr, im Hans-Erlwein-Gymnasium, Eibenstocker Straße 30

■ für die Oberschule in Pieschen am 9. Januar 2017, ab 19 Uhr, Robert-Matzke-Straße 14, in der jetzigen Oberschule Pieschen

■ für die 147. Grundschule in Pieschen am 12. Januar 2017, ab 19 Uhr, Cottbuser Straße 34, in der 56. Oberschule

■ für das Gymnasium in Pieschen am 24. Januar 2017, ab 18 Uhr, Pestalozziplatz 22, im Pestalozzi-Gymnasium

Schulinformationen

■ Gymnasium Tolkewitz

Der Schulbetrieb des Gymnasiums Dresden Tolkewitz wird am Standort Hofmannstraße 34 (im Gebäude der 32. Grundschule „Sieben Schwaben“) aufgenommen und voraussichtlich 2018 mit der baulichen Fertigstellung an den Standort Wehlener Straße 38 verlagert.

Bis Februar 2018 entsteht auf dem Gelände des ehemaligen Straßenbahnhofs zwischen Wehlener Straße und Kipsdorfer Straße und dem ehemaligen Lagerplatz in Tolkewitz ein Doppelschulstandort mit zwei viergeschossigen

Schulgebäuden und neuen Pausenfreiflächen sowie eine Vier-Feld-Sporthalle und eine Zwei-Feld-Sporthalle mit entsprechenden Sportfreiflächen.

■ Fakten zum Gymnasium Tolkewitz:

■ Aufnahme von bis zu fünf fünften Klassen

■ Profile: naturwissenschaftlich und künstlerisch

■ 2. Fremdsprache ab Klasse 6: Französisch oder Spanisch

■ Gymnasium Pieschen und 145. Oberschule

Die Gründung des Gymnasiums Dresden Pieschen und der 145. Oberschule erfolgt am Standort Maxim-Gorki-Straße 4 (im Gebäude der 147. Grundschule). Der Schulbetrieb beider Schulen soll voraussichtlich im Sommer 2019 (nach Fertigstellung des baulichen Maßnahmen) in den Schulkomplex auf die Gehestraße verlagert werden.

Auf dem ehemaligen Betriebs-

gelände der Deutschen Bahn entstehen neben dem Schulgebäudekomplex auch zwei neue Sporthallen sowie entsprechende Pausen- und Sportfreiflächen.

■ Fakten zum Gymnasium Pieschen und zur 145. Oberschule:

■ Aufnahme von bis zu drei fünften Klassen (Gymnasium)

■ Aufnahme von bis zu zwei fünften Klassen (145. Oberschule)

■ Profile: naturwissenschaftlich und gesellschaftswissenschaftlich (Gymnasium)

■ 2. Fremdsprache ab Klasse 6: Französisch oder Latein (Gymnasium)

■ 147. Grundschule

Die Einrichtung der 147. Grundschule erfolgt in einem Neubau am Standort Maxim-Gorki-Straße 4. Die Anmeldungen für die erste Klassenstufe dieser Grundschule sind bereits erfolgt.

■ Fakten zur 147. Grundschule:

■ Aufnahme von zwei ersten Klassen

Jugendbefragung geht weiter

Die Online-Befragung Dresdner Jugendlicher geht weiter. Noch bis 31. Dezember haben die angeschriebenen Jugendlichen die Möglichkeit, die Fragen zu ihren Freizeitaktivitäten und -wünschen zu beantworten.

Die Jugendlichen wurden per Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt. In einem Schreiben Mitte November bat Oberbürgermeister Dirk Hilbert die Eltern, ihre Kinder aufzufordern, an der Umfrage teilzunehmen. Mit dem Brief erhielten rund 12 000 Kinder und Jugendliche im Alter von zehn bis 17 Jahren die Zugangsdaten, die sie berechtigen, den kurzen Fragebogen im Internet auszufüllen. Ursprünglich sollte die Befragung am 9. Dezember enden und wurde nun bis Ende des Jahres verlängert.

Die Online-Umfrage soll helfen, Angebote und Projekte für Kinder, Jugendliche und Familien bedarfsgerecht in den einzelnen Stadträumen Dresdens weiterzuentwickeln. Der Fragebogen wurde von Vertreterinnen und Vertretern der Träger der freien Jugendhilfe und des Jugendamtes entwickelt. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Mai 2017 veröffentlicht und haben Einfluss auf die Gestaltung von Planungen oder Konzepten der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden.

www.dresden.de/jhp

Wie viel?

dresden.de/statistik

Als Oberschüler aus Dresden in die USA?!

„USA for you“: Geförderter Kurzaustausch für Mädchen und Jungen aus Dresden

Ab sofort bis zum 14. Januar 2017 können sich Schülerinnen und Schüler von Oberschulen in Dresden und Umgebung für den Kurzaustausch „USA for you“ bewerben. Mit „USA for you“ verbringen sie vom 8. bis 22. April zwei Wochen in den USA, leben dort in Gastfamilien und lernen vor Ort verschiedene gemeinnützige Projekte kennen. In diesen so genannten community service Projekten lernen sie unterschiedliche Formen des bürgerschaftlichen Engagements kennen und helfen selbst aktiv mit. Für alle Interessierten gibt es am 5. Januar 2017 um 18 Uhr dazu einen Infoabend. Dieser findet statt im CVJM-Jugendschiff, Schuppen A, Uferstraße 14. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht nötig.

Das Programm wird finanziell gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Robert Bosch Stiftung sowie der US-Botschaft in Berlin. Durch die finanzielle Förderung ist „USA for you“ für die Teilnehmenden



kostenfrei. Organisiert und betreut wird „USA for you“ von der gemeinnützigen Schüleraustauschorganisation Youth For Understanding (YFU). YFU bereitet alle Teilnehmenden umfassend auf den Kurzaustausch vor und begleitet sie auch während des Austauschs.

Mit dem Programm möchten die Initiatoren gezielt Jugendliche an Oberschulen für erste Auslandserfahrungen sowie bürgerschaftliches Engagement begeistern. Denn obwohl Austauschprogramme für alle Jugendlichen gewinnbringend sind, stammt noch immer die Mehrheit der Teilnehmenden von Gymnasien. Gerade für Jugendliche an Oberschulen können internationale Erfahrungen aber eine besondere Bildungschance sein: Sie lernen andere Kulturen kennen, erweitern ihren Horizont und können damit auch ihre künftigen beruflichen Chancen verbessern.

www.yfu.de/usa-for-you

O-METALL®
Trapezbleche • Isolierte Trapezbleche

+49 35451 89 40-12
@ info@o-metall.com
www.o-metall.com
Herzberger Chaussee 12
D-15936 Dahme

Neues?

dresden.de/newsletter

IST IHR EIGENTUM SICHER?

ALARMANLAGEN
sachsen Johannes Wacharz

Ihr kompetenter und zertifizierter Ansprechpartner für Einbruch-, Brand-, Kfz - Alarmmeldeanlagen.

Telefon 03581 792588
www.alarmanlagen-sachsen.de

Ein reines Dresdner Unternehmen

Hauptgeschäftsstelle

Keglerstraße 4
01309 Dresden
(0351) 3 12 93 00

Herzberger Straße 30
01239 Dresden
(0351) 4 04 37 82

Saarstraße 1
01189 Dresden
(0351) 4 24 75 90



Kompetenz seit 2002

TORSTEN GAUMERT
BESTATTUNGEN

Tag und Nacht dienstbereit

www.bestattung-gaumert.de

Wir helfen Ihnen bei der Trauerbewältigung.
Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns.

„Ich bin Wahlhelfer! Und Du?“

Stadt startet Befragung und Fotowettbewerb zur neuen Wahlhelfer-Kampagne

Unter dem Motto „Ich bin Wahlhelfer! Und Du?“ startet die Landeshauptstadt Dresden im Frühjahr 2017 eine neue Wahlhelfer-Kampagne. Diese soll dazu beitragen, das Ehrenamt „Wahlhelfer“ in der Öffentlichkeit bekannt zu machen sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die anstehende Bundestagswahl 2017 und weitere Wahlen zu werben.

Die Landeshauptstadt Dresden benötigt hier das Wissen und den Einsatz ehemaliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und bittet deshalb um rege Beteiligung an der Wahlhelferbefragung und dem ausgeschrieben Fotowettbewerb.

■ Wahlhelferbefragung

Im Vorfeld der neuen Wahlhelfer-Kampagne „Ich bin Wahlhelfer! Und Du?“ bittet die Wahlleiterin Ingrid van Kaldenkerken rund 7 000 ehemalige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bis Ende Januar 2017 an einer Umfrage teilzunehmen.

Ziel ist es, herauszufinden, wie der Ablauf am Wahltag im Rahmen des Ehrenamtes „Wahlhelfer“

noch effizienter gestaltet werden kann. Die Wahlbehörde kontaktiert die ehemaligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer entweder per Post oder E-Mail.

Die Fragen können schriftlich oder online beantwortet werden. Für den Postweg liegt dem Brief der Wahlleiterin ein Antwortkuvert bei. In beiden Fällen ist die Beteiligung an der Umfrage freiwillig. Die Auswertung erfolgt anonym. Die Ergebnisse werden nach Auswertung im Frühjahr 2017 veröffentlicht und sollen in die Vorbereitungen der nächsten Wahlen einfließen.

■ Fotowettbewerb

Zudem sucht die Landeshauptstadt unter allen ehemaligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern Gesichter, die im kommenden Jahr Botschafter der neuen Wahlhelfer-Kampagne „Ich bin Wahlhelfer! Und Du?“ werden.

Wer Interesse daran hat, 2017 Werbeträger für das Ehrenamt „Wahlhelfer“ zu sein, macht einfach mit beim Fotowettbewerb

zur Kampagne. Einzureichen sind bis zu zwei Fotos mit einer kurzen Beschreibung, die erklärt, warum man Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer der Stadt Dresden geworden ist und sich ehrenamtlich in diesem Bereich engagiert. Weitere Informationen zur Teilnahme finden sich unter www.dresden.de/wahlhelfer. Eine Jury, zusammengesetzt aus Vertretern der Stadt Dresden und den Sponsoren, wählt unter allen Teilnehmenden die Siegerfotos aus. Bei einem professionellen Fotoshooting entstehen anschließend die Aufnahmen der Kampagnen-Gesichter 2017, die für verschiedenste Werbematerialien genutzt und stadtweit verbreitet werden.

Zu gewinnen gibt es Tickets für den DSC (Volleyball Damen), das Panometer Dresden, den Kuppelaufstieg zur Frauenkirche und die Museen der Stadt Dresden. Einsendeschluss ist ebenfalls der 31. Januar 2017.

www.dresden.de/wahlhelfer



Gestaltungsfibel hilft beim Bauen in Rochwitz

Die Kleinsiedlung Dresden-Rochwitz besteht seit 1937. Der ortstypische Charakter soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Das Stadtplanungsamt unterstützt dieses Anliegen gern und hat aus diesem Anlass eine Gestaltungsfibel erarbeitet.

Diese beinhaltet einen Leitfaden, wie Bauwillige bei Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der Gebäude den besonderen Charakter und die Einheitlichkeit der Siedlung bewahren können.

Diese Empfehlungen sind im Internet abrufbar. Beratung erhalten Bauherren auch hier:

Stadtplanungsamt
Abteilung Stadtgebiet
Sachgebiet Stadtgebiet Ost
Freiberger Straße 39
Telefon (03 51) 4 88 32 81 und
(03 51) 4 88 35 78
Telefax (03 51) 4 88 34 56
E-Mail: bauleitplanung-ost@dresden.de
www.dresden.de/gestaltung-rochwitz



Gönnen Sie sich einen schönen Tag oder einen kleinen Urlaub.

www.pulsnitztal-reisen.de

20. – 29.01.	Wir fahren täglich zur Grünen Woche! Jetzt Plätze sichern. Inkl. Karte	37 €
22.01.2017	Besuch des Wintervarietes im Krystallpalast in Leipzig, inkl. Eintrittskarte, Kaffeegedeck	59 €
22.01.2017	Ehrlich Brothers – die neue Magie Show in Leipzig, inkl. Eintrittskarte	99 €
22.01.2017	Pferdeschlittenfahrt im Winterwald inkl. Mittag, Schlittenfahrt, Kaffeegedeck	59 €
26.01.2017	Rundfahrt ins winterliche Erzgebirge inkl. Mittag, Kaffee trinken und Rundfahrt	43 €
26.01.2017	Gesundheitsbad Schlema inkl. 6 Stunden Baden und Wohlgefühlgetränk	42 €
28.01.2017	Zu Kathrin & Peter ins Quirle Häusl nach Waltersdorf inkl. Kaffee, Programm, Abendessen	75 €

Lust auf neue Reisen ?

Rufen Sie uns einfach an. Wir freuen uns auf Sie!

Telefon (035 795) 38 60

14.05. – 15.05.	Ringberghotel Suhl inkl. Thüringer Wald Rundfahrt, 1x Ü/HP mit Tischgetränken,	2 Tage	298 €
17.02. – 19.02.	Aquapalace Prag ganztäg. freier Eintritt Aquapark, 2xÜ/FR	3 Tage	199 €
18.02. – 19.02.	Hamburg mit Möglichkeit Besuch Musical König d. Löwen, Aladdin, 1xÜ/FR	2 Tage	129 €
19.02. – 22.02.	Usedom-Maritim Hotel Kaiserhof Heringsdorf, Rundfahrt Kaiserbäder 3xÜ/HP	4 Tage	369 €
07.03. – 09.03.	Frauentag mit Konzert Vincent & Fernando, inkl. Rundfahrten, 2x Ü/HP	3 Tage	310 €
14.04. – 17.04.	Ostern in Tirol mit Besuch Innsbruck, Ostermarkt und „Die Vaolets“, 3xÜ/HP	4 Tage	348 €
20.04. – 23.04.	Zur Tulpenblüte nach Holland inkl. Grachtenrundfahrt, Besuch Keukenhof, 3xÜ/HP	4 Tage	468 €
30.04. – 01.05.	Ein Wochenende in Breslau täglicher Reiseleitung mit Führung u. Eintritte, 1xÜ/HP	2 Tage	189 €
30.04. – 04.05.	Bodensee im Dreiländereck – Ein See, drei Länder und 1.000 Eindrücke, 4xÜ/HP	5 Tage	470 €
01.05. – 05.05.	Radtour rund um Linstow, 4xÜ/HP im Golfhotel, 3 Tagestouren mit Radreiseleiter	5 Tage	590 €
17.05. – 21.05.	Traumhafter Molvenosee/Italien, herrliche Ausflüge inkl. Schifffahrt, 4xÜ/HP	5 Tage	469 €
25.05. – 31.05.	Zauberhafte Blumenriviera, Nizza, Cannes, Monaco und Portofino, 6xÜ/HP	7 Tage	689 €
02.08. – 10.08.	Norwegen-Rundfahrt: Fjorde, Fjells und zauberhafte Küsten	8 Tage	1.499 €



Pulsnitztal-Reisen Reichenbach · Gewerbepark 1 · 01920 Haselbachtal · Telefon (035 795) 38 60 · E-Mail: reichenbach@pulsnitztal-reisen.com
Pulsnitztal-Reisen Pulsnitz · Julius Kühn-Platz 14 · 01896 Pulsnitz · Telefon (035 955) 4 55 45 · E-Mail: pulsnitz@pulsnitztal-reisen.com

Faltblatt informiert Eltern zur Kindertagesbetreuung

Dresden weist auf Informations- und Beratungsangebote im neuen Amt für Kindertagesbetreuung hin



Ab 1. Januar 2017 wird das neue Amt für Kindertagesbetreuung die zentralen Aufgaben zur Organisation der Kindertagesbetreuung in Dresden übernehmen. Bisher hat diese Aufgaben der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen mit erfüllt. Diese Strukturveränderung veranlasste die Landeshauptstadt Dresden jetzt, das Faltblatt „Kindertagesbetreuung – Elterninformation über Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege“ komplett zu überarbeiten und neu aufgelegt anzubieten. Es liegt ab Montag, 19. Dezember, in allen Dresdner Bürgerbüros und in den Informationsstellen der Rathäuser, Ortsämter und örtlichen Verwaltungsstellen kostenlos aus. Zusätzlich ist es digital unter www.dresden.de/kita abrufbar.

Das Druck-Erzeugnis beantwortet Fragen rund um die Kindertagesbetreuung in Dresden, zum Beispiel: Welche Möglichkeiten

gibt es? Wie funktioniert die Anmeldung? Welche Kosten fallen an? Wer ist für was zuständig? Wo genau kann man sich informieren und wer berät individuell? Es ergänzt damit das städtische Informationsangebot im Internet unter www.dresden.de/kita sowie die direkten Beratungsmöglichkeiten im Rathaus am Dr.-Külz-Ring 19 sowie in den drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege. Das Faltblatt wurde in einer Auflage von 20 000 Exemplaren hergestellt.

Das neue Amt für Kindertagesbetreuung wird ab 2017 stadtweit und trägerübergreifend für die Vermittlung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuständig sein. Auch übernimmt es die Bearbeitung aller Anliegen im Zusammenhang mit zu zahlenden Elternbeiträgen, berät und entscheidet über die Anträge auf Erlass und Ermäßigung. Darüber hinaus ist es

Ansprechpartner für die Dresdner Tagesmütter und -väter sowie die Kitas in freier Trägerschaft.

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden wird sich ab dem neuen Jahr ausschließlich auf die Betreuung der 121 Kitas und 51 Horte in kommunaler Trägerschaft konzentrieren. In diesen Einrichtungen werden in Summe aktuell rund 28 900 Kinder betreut.

Insgesamt besuchen in der sächsischen Landeshauptstadt derzeit rund 52 000 Kinder eine der 383 Kindertageseinrichtungen oder 396 Kindertagespflegestellen. Von den 383 Kindertageseinrichtungen werden 211 Kitas und Horte mit rund 23 000 Plätzen in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe geführt.

www.dresden.de/kita



Änderungen bei Abfallannahme und -abfuhr

Öffnungszeiten der Annahmestellen, veränderte Abfuhrzeiten und Termine zur Weihnachtsbaumentsorgung

■ Öffnungszeiten der städtischen Abfallannahmestellen zu Weihnachten und Neujahr

Die im Auftrag der Stadt betriebenen Wertstoffhöfe, Annahmestellen für Sperrmüll, Altholz und Grünabfälle sowie der Soziale Möbeldienst ändern zu Weihnachten und Neujahr ihre Öffnungszeiten wie folgt:

- Wertstoffhof Friedrichstadt: 24. und 31. Dezember geschlossen
- Wertstoffhof Hammerweg: 24. Dezember geschlossen, 31. Dezember geöffnet 8 bis 12 Uhr
- Wertstoffhof Johannstadt: 24.

und 31. Dezember geschlossen

- Wertstoffhof Kaditz: 24. und 31. Dezember geschlossen
- Wertstoffhof Leuben: 24. und 31. Dezember geöffnet 8 bis 12 Uhr
- Wertstoffhof Loschwitz: 24. und 31. Dezember geöffnet 8 bis 12 Uhr
- Wertstoffhof Plauen: 24. und 31. Dezember geöffnet 8 bis 12 Uhr
- Wertstoffhof Reick: 24. und 31. Dezember geschlossen
- Grünabfall-Annahmestelle Ortschaft Gompitz: 23. und 30. Dezember geschlossen
- Grünabfall-Annahmestelle Löwe Recycling: 24. Dezember bis 1.

Januar geschlossen

- Sperrmüll-Annahmestelle Fehr Umwelt Ost GmbH, Bereich Wertstoff-Aufbereitung: 24. und 31. Dezember geschlossen
- Sperrmüll-Annahmestelle Ortschaft Schönfeld-Weißig: 24. und 31. Dezember geschlossen, 30. Dezember geöffnet 10 bis 12 Uhr
- Altholz-Annahmestelle Strattmann Entsorgung GmbH: 24. und 31. Dezember geöffnet 7 bis 12 Uhr (ab 1. Januar Abgabe Altholz bei Fehr Umwelt Ost GmbH)
- Sozialer Möbeldienst Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V.: 24. und 31. Dezember geschlossen, 27. bis 30. Dezember geöffnet 9 bis 15 Uhr

Die Adressen der Einrichtungen stehen im Abfallratgeber und im Internet.

■ Geänderte Abfallabfuhr nach Weihnachten

Weil die Restabfall-, Bio-, Gelben und Blauen Tonnen am 26. Dezember nicht geleert werden, verschieben sich alle Leerungstermine zwischen Weihnachten und Silvester um einen Tag. Geleert wird also nur vom 27. bis 31. Dezember.

Alle, die den Volservice der Landeshauptstadt Dresden nutzen,

müssen den beauftragten Entsorgungsunternehmen am Leerungstag den Zugang zu den Abfallbehälterstandplätzen ermöglichen. Wer den Teilservice nutzt, muss die betreffenden Abfalltonnen bis 6 Uhr zur Leerung bereitstellen.

■ Weihnachtsbaumsammlung startet am 30. Dezember

Nach den Weihnachtsfeiertagen können die Dresdner ihre ausgedienten Weihnachtsbäume vom 30. Dezember bis zum 10. Januar kostenlos entsorgen. Dazu richtet das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft 110 Sammelpunkte im gesamten Stadtgebiet ein. Möglich ist auch die Abgabe bei den Wertstoffhöfen und Grünabfallannahmestellen. Angenommen werden nur Weihnachtsbäume ohne jeglichen Schmuck, da sie anschließend zu Hackschnitzeln verarbeitet werden. Die Standorte der Weihnachtsbaumsammelpunkte sowie die Adressen der Wertstoffhöfe und Grünabfallannahmestellen stehen im aktuellen Abfallratgeber, unter www.dresden.de/abfall und im Themenstadtplan.

www.dresden.de/abfall
www.dresden.de/stadtplan/abfall, Mobile Sammelpunkte



Neuerungen in der Pflegeversicherung ab 2017

Pflegestufen werden Pflegegrade – Sozialamt informiert über Hilfen zur Pflege

■ Pflegebedürftigkeit wird neu definiert

Zum Jahreswechsel ändert sich in Deutschland der Begriff der Pflegebedürftigkeit. Das bisherige System mit drei Pflegestufen wird abgelöst durch fünf sogenannte Pflegegrade. Diese Neuerung ist Teil des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II). Dieses sieht für Menschen, bei denen bereits eine Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde, die Überführung ihrer Pflegestufen in Pflegegrade vor. Dafür sind die Pflegekassen zuständig.

■ Verbesserungen bei „Pflegestufe 0“

Von der Neuerung profitieren auch Menschen, die bislang mit der Pflegestufe 0 als nicht pflegebedürftig galten. Sie könnten durch die neuen Pflegegrade Leistungsansprüche in der sozialen Pflegeversicherung erwerben. „Deshalb lohnt sich bei aktueller Pflegestufe 0 ab 1. Januar 2017 eine erneute Prüfung der Pflegebedürftigkeit“, rät die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, Dr. Kristin Klaudia Kaufmann. Der Antrag auf Feststel-

lung der Pflegebedürftigkeit muss bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Begutachtung übernimmt der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK).

■ Automatische Überleitung bei Hilfen zur Pflege

Zum Jahresbeginn werden die neuen Pflegegrade auch für Empfängerinnen und Empfänger sogenannter Hilfen zur Pflege nach 7. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeführt. Das hat der Bundesrat am 16. Dezember 2016 mit dem Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) beschlossen. Personen, die bereits eine Pflegestufe haben und Hilfen zur Pflege beziehen, werden automatisch wie folgt übergeleitet:

- Pflegestufe 1 wird Pflegegrad 2
- Pflegestufe 2 wird Pflegegrad 3 und
- Pflegestufe 3 wird Pflegegrad 4.

Ein Antrag oder eine erneute ärztliche Begutachtung ist dafür nicht erforderlich. Übergangsregelungen im SGB XII stellen sicher, dass die Leistungen nahtlos und im bisherigen Umfang erbracht werden.

„Wer mit Pflegestufe 0 bereits Pflegebeihilfen nach SGB XII vom Sozialamt erhält, für den ändert sich zum Jahresanfang zunächst ebenfalls nichts. Die Leistungen werden weiter in der bisherigen Höhe erbracht. Es sei denn, im Rahmen einer Neubegutachtung wird ein höherer Pflegegrad festgestellt.“ sagt die Fachbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann weiter.

Von den Änderungen im Bereich Hilfen zur Pflege sind rund 800 Dresdnerinnen und Dresdner betroffen.

■ Sozialamt beantwortet Fragen

„Das Sozialamt informiert alle Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen zur Pflege individuell per Brief über die Neuerungen“, kündigt Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann an. Für Rückfragen können sich die Einwohnerinnen und Einwohner an die bekannten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Sozialamtes Dresden wenden. Sprechzeiten sind dienstags und donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

Wohngeld ist auch im Alter eine Option

Auch Seniorinnen und Senioren können Anspruch auf Wohngeld haben. „Gerade angesichts stetig steigender Mieten und mit Blick auf das abfallende Rentenniveau sollten insbesondere Rentnerinnen und Rentner ihren Wohngeldanspruch überprüfen lassen. Auch für Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheimes kann ein Antrag auf Mietzuschuss interessant sein“, rät die Beigeordnete für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Dr. Kristin Klaudia Kaufmann.

Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete beziehungsweise als Lastenzuschuss für Eigentümer gezahlt. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, hängt im Wesentlichen von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, dem Gesamthaushaltseinkommen und der Höhe der zu berücksichtigten Miete oder – im Falle von Wohneigentum – Belastung ab. Zum 1. Januar 2016 wurden die Leistungen mit der Reform des Wohngeldgesetzes deutlich verbessert. Die sogenannten Tabellenwerte wurden angehoben und die Einkommensgrenzen verschoben. Das führte zu einer Erhöhung des Wohngeldes um etwa 39 Prozent. Der Kreis der antragsberechtigten Personen wurde besonders zu Gunsten von Menschen mit geringem Einkommen erweitert.

Anträge nehmen alle Bürgerbüros und die Wohngeldstelle des Sozialamtes, Junghansstraße 2, 01277 Dresden, entgegen. Das Antragsformular ist auch dort erhältlich und steht auch unter www.dresden.de/wohngeld. Kosten entstehen für den Antrag nicht. Für individuelle Auskunft und Beratung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldstelle zu den Sprechzeiten (Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr) zur Verfügung.

www.dresden.de/wohngeld

Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft

Neue Werte in Dresden gelten ab 1. Januar 2017

Die überprüften und neu festgestellten Richtwerte für die angemessene Bruttokaltmiete liegen jetzt vor. Die Angemessenheitsrichtwerte für kleine und große Haushalte steigen deutlich an. Bei den mittleren Haushalten mit zwei bis drei Personen sinken die Werte leicht.

Konkret gelten ab 1. Januar 2017 folgende Richtwerte:

- Haushalte mit 1 Person: 358,74 Euro angemessene Bruttokaltmiete
- Haushalte mit 2 Personen: 429,88 Euro angemessene Bruttokaltmiete
- Haushalte mit 3 Person: 500,50 Euro angemessene Bruttokaltmiete
- Haushalte mit 4 Personen: 572,73 Euro angemessene Bruttokaltmiete
- Haushalte mit 5 Person: 697,55 Euro angemessene Bruttokaltmiete
- für jede weitere Person: 73,43 Euro angemessene Bruttokaltmiete

Die neuen Richtwerte gelten für alle Dresdner Haushalte, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, also einen Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für ihre Unterkunft durch das Jobcenter bzw. das Sozialamt haben, und

die Neuanträge für diese Leistungen stellen. Derzeit beziehen 25 753 Bedarfsgemeinschaften die Wohnhilfen vom Jobcenter. 3 492 sind es im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes.

Die Umstellung auf die neuen Richtwerte nehmen das Jobcenter und das Sozialamt automatisch vor. Überprüfungsanträge müssen nicht gestellt werden. Die neuen Richtwerte gelten parallel zum Mietspiegel für zwei Jahre. Ende

2018 werden sie erneut überprüft. Auch mit den neuen Mietobergrenzen gelten weiterhin die bisherigen Ausnahmeregelungen für Menschen in besonderen Lebenslagen, zum Beispiel bei gesundheitlichen Einschränkungen, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit. In solchen Fällen gibt es Einzelfallentscheidungen.

www.dresden.de/unterkunft-heizung



Wir wünschen Ihnen schöne Festtage!

EXPLORER FERNREISEN

New York - Big Apple erleben
5 Nächte Comfort Inn Manhattan Bridge - nicht weit entfernt von Chinatown und Little Italy & Freestyle New York „Hop-on/Hop-off“-Pass inkl. 3 ausgewählten Attraktionen.
Inkl. Flug. 7 Tage Reise ab 869 €



Dresden • Wallstr. 1 • Tel. 0351 - 30 70 99 00 • dresden@explorer.de
www.explorer.de

Preise in Euro p.P. bei 2 Pers. im Doppelzimmer. Unternehmenssitz: Explorer Fernreisen GmbH & Co. KG, Hüttenstraße 17, 40215 Düsseldorf

www.dresden.de/wohngeld



Beantragen?



dresden.de/buergerbueros

Alles Gute für das Neue Jahr 2017

Viele Menschen genießen über die Weihnachtsfeiertage ihren Weihnachtsurlaub. Die Zeit über die Feiertage ist daher ideal, um schöne Stunden mit der Familie und Freunden zu verbringen oder sich Tätigkeiten zu widmen, zu denen man das ganze Jahr über nicht gekommen ist. Unabhängig davon wo, wie und mit wem Sie das Fest der Liebe und den Jahreswechsel verbringen – nach den Feiertagen wünscht man sich meist etwas für das neue Jahr und hat sogar die eine oder andere große Tat vor.

Die Kunden des Dresdner Amtsblattes möchten sich in der letzten Ausgabe des Jahres 2016 für die entgegengebrachte Treue und die gute Zusammenarbeit bedanken und Ihnen erholsame und besinnliche Feiertage wünschen.

Das gesamte Dresdner Amtsblatt-Team der scharfe media GmbH wünscht Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, sowie unseren Anzeigenkunden, ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2017.

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.



Die Bäckerei & Konditorei Liebscher
wünscht Ihnen ein Frohes Weihnachtsfest

Die Handwerksbäckerei Liebscher aus Weinböhla hat ihren Sitz direkt an der sächsischen Weinstraße zwischen Dresden und Meißen. Unser Schloßcafé in Moritzburg ist auch an den Osterfeiertagen für Sie geöffnet!

Stammhaus Weinböhla Dresdner Straße 61 01689 Weinböhla Tel. 03 52 43-3 61 08	Schloßcafé Schlossgalerie Schlossallee 5 01468 Moritzburg Tel. 03 52 07-99 59 69	Filiale Coswig Moritzburger Str. 6-8 01640 Coswig Tel. 03 52 3-7 31 99	Filiale Radebeul Hauptstraße 20 01445 Radebeul Tel: 0351- 83393050
Öffnungszeiten Mo bis Fr 5.30 bis 18Uhr Sa 5.30 bis 11.30Uhr So 6 bis 10Uhr	Öffnungszeiten Mo bis Fr 6 bis 18Uhr Sa 7 bis 18Uhr So 7 bis 18Uhr	Öffnungszeiten Mo bis Fr 7 bis 18.30Uhr Sa 7 bis 13Uhr	Öffnungszeiten: Mo bis Fr 6.30 bis 18 Uhr Sa: 6.30 bis 11 Uhr

Fax: 035243-36104 • www.baecckerei-liebscher.de • info@baecckerei-liebscher.de

Kucharsky Friseure



HANDWERK IN PERFEKTION

Friseurmeisterin Sandra Kucharsky eröffnete 2009 ihren Salon. Präzises Arbeiten, Trends im Blick, stetige Weiterbildung und Kundenzufriedenheit als oberste Priorität – das zeichnete das Team von Kucharsky Friseure von Anfang an aus. Vertraut wird durchweg auf Produkte von Wella Professionells. Inzwischen gehören fünf erfahrene Mitarbeiterinnen zum Team. 2015 wuchs der Salon auf imposante 160 m² Fläche.

Absolute Highlights bei Kucharsky Friseure sind Haarverlängerungen, Braut- und Steckfrisuren.

LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK:

- Damenfrisuren
- Herrenfrisuren
- Steckfrisuren
- Hochzeitsfrisuren
- Extensions

Kucharsky Friseure
Österreicher Straße 9 | 01279 Dresden
Telefon: 0351 2165820
E-Mail: info@kucharsky.de | www.kucharsky.de



❄️ *Frohes Fest & Guten Rutsch.* ❄️



Geschäftsführer
M. Schramm
Restaurator i. H.

tischlerei & restaurationsbetrieb
SCHRAMM

GmbH

Ernst-Thälmann-Straße 4a · 02763 Bertsdorf-Hörnitz
Fon 0177/42 58 380 · Tel. (0 35 83) 51 69 44
Fax (0 35 83) 51 69 43
E-Mail: kontakt@tischlerei-schramm.com
www.tischlerei-restauration.de



Restaurierung von: Fenstern · Türen · Möbeln · Parkett · Treppen

- Innenausbau
- Parkettverlegung
- Rekonstruktionen
- Fenster und Türen
- Treppenrenovierungen
- Holzbau

Möbelbau ganz individuell,
traditionell, klassisch und Designermöbel
→ auf Kundenwunsch abgestimmt

altes erhalten

Sie brauchen eine neue Haustür?
Wir fertigen Ihr Wunschmodell zu einem günstigen Preis.

Wir wünschen unseren Kunden frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Steuern? Wir machen das. Drei Gründe für die VLH

Sie müssen Ihre Steuererklärung machen? Dann geht es Ihnen wie den meisten Arbeitnehmern und Rentnern – ob Sie wollen oder nicht. Mit Deutschlands größtem Lohnsteuerhilfeverein, der VLH, lohnt sich die Steuererklärung gleich dreifach:



Erstens gewinnen Sie mit der VLH Sicherheit: Professionelle Beratung zu allen Einkommensteuerfragen – jederzeit, in Ihrer Nähe, persönlich und kompetent. Denn die VLH-Beraterinnen und Berater verfügen nicht nur über eine entsprechende Ausbildung, sie nehmen auch fortwährend an zahlreichen Schulungen teil.

Zweitens bekommen Sie den kompletten Service der VLH für einen fairen Mitgliedsbeitrag, der sich nach Ihrem Einkommen richtet: Wer wenig verdient, der zahlt auch einen geringen Jahresbeitrag. Ab 36 Euro sind Sie dabei.

Dritter Grund für die Steuererklärung mit der VLH ist der Zeitgewinn: Wer seine Steuererklärung selbst macht, muss Unterlagen mühsam sichten, die Steuererklärung richtig ausfüllen und alles spätestens bis zum 31. Mai beim Finanzamt abgeben. Als Mitglied der VLH können Sie sich das alles sparen, denn wer sich die Steuererklärung von einer/m Fachfrau/mann machen lässt, gewinnt wertvolle Zeit.

Sie haben noch Fragen? Frau Claudia Pöche leitet eine von rund 3.000 VLH-Beratungsstellen in ganz Deutschland und steht Ihnen gerne von Montag bis Freitag zur Verfügung – entweder vor Ort in der Robiniestraße 31, 01169 Dresden oder telefonisch unter 0351 4117585 bzw. via E-Mail: claudia.poeche@vlh.de. Weitere Infos unter www.vlh.de.

Der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH) berät Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe

Robiniestraße 31 · 01169 Dresden

Telefon (0351) 411 75 85 · E-Mail: claudia.poeche@vlh.de

www.vlh.de

kostenloses Info-Telefon (0800) 181 76 16

Nasse Wände? Feuchter Keller?

Wir bedanken uns bei allen unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2017.



**ANDREAS MEYER - ISOTEC Fachbetrieb
für Bauwerkstrockenlegung**

Zum Windkanal 22 • 01109 Dresden-Klotzsche

Tel.: 0351 - 88 969 828 • www.isotec.de/meyer



ISOTEC®
Wir machen Ihr Haus trocken



Terrassen- und Balkonüberdachungen mit Glas- oder Kunststoffeindeckung

KÖPP 01640 Coswig, Dresdner Straße 202
ALUMINIUM + KUNSTSTOFFE Tel.: 03523/53 19 321 Fax: 03523/53 19 317
www.kunststoff-koep.de

Fuss-Profi Orthopädie Schuhtechnik Nitzsche
Österreicher Straße 69
01279 Dresden
Telefon: 0351 / 211 18 01
Fax: 0351 / 211 82 58
E-Mail: matthias.nitzsche@web.de

Mit fachlicher Beratung und handwerklichem Können sind wir für Sie da!

Mo. bis Do. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
14 Uhr - 18 Uhr
Fr. 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Kostenfreie Hausbesuche - privat und im Pflegeheim

www.fuss-profi-nitzsche.de

ZOO & Co.

Mehr als ein Zoofachmarkt

- Große Vielfalt an Futter & Zubehör
- Tolle Angebote und Rabattaktionen
- Pflege- und Hygieneartikel
- Ernährungs- und Fachberatung
- Geschenkkarte
- Große Aquarienabteilung
- Lebenslanger Rat und kompetente Hilfestellung für alle Tiere

...und vieles mehr rund um alle Haustiere!

Wir führen Lebewesen in folgenden Bereichen:

- Vogel
- Kleintiere
- Terraristik
- Aquaristik
- Teich

ZOO & Co. Daßler • Robert Daßler
Dresdner Straße 119d (neben Sconto) • 01640 Coswig • Tel.: 03523 532801
zoofachhandel-coswig@web.de • Öffnungszeiten: Mo - Fr: 9.00 - 19.00 Uhr • Sa: 9.00 - 18.00 Uhr

Jugendweihet - mehr als eine Feier

Sächsischer Verband für Jugendarbeit und Jugendweihet e.V.

JUGENWEIHE
- das besondere Geschenk!

Anmeldung für 2017 verpasst? Jetzt noch nachmelden!
Jugendweiheterminale für 2018? Informieren Sie sich jetzt!
Regionalbüro Dresden / Radebeul: Tel. (0351) 2198 310
E-Mail: dresden@jugendweihet-sachsen.de

BIMa.G GmbH - Betriebs- und Immobilienmanagement Graf

- kfm. Betriebsbetreuung
- Hausverwaltung
- techn. Immobilienservice
- Hausmeisterservice

Wiener Str. 80 | 01219 Dresden
Telefon: (0351) 475 917 25 | Fax: (0351) 475 917 29

www.bimag-dresden.de | info@bimag-dresden.de

Dachdeckermeister Thomas Lemberg

Jüngststr. 4, 01277 Dresden Tel. (0351) 311 50 66, Fax 311 50 69
www.dachdecker-lemberg.de / tlemberg@t-online.de



TEICHMANN-RECYCLING OHG

Erfasst. Sortiert. Verwertet.

Industriestraße 23 · 01640 Coswig
Tel. (03523) 743 61
info@teichmann-recycling.de
www.teichmann-recycling.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. 7 – 12 und
13 – 18 Uhr,
Sa. 8 – 12 Uhr

- Containerdienst
- Ankauf von Zeitungen und Zeitschriften

Altpapier ■ Glas ■ Buntmetalle ■ Schrott ■ Kabelschrott



Damit Sie es noch schöner haben, entwerfe und nähe ich Ihre Gardinen, lege Ihren Bodenbelag und polstere fast alles – Stühle, Sessel, Sofas, Kissen und Kücheneckbänke.

BERTHOLD
RAUMAUSSTATTER
...voller Ideen!

Carolin Berthold – Raumausstattermeister
Eulaer Hauptstraße 9 · 01683 Nossen-Eula
Tel.: (035 242) 68 623 · Fax (035 242) 66 97 88
Mobil (0179) 69 86 264 · Mail: polster-caro@web.de
www.berthold-raumausstatter.de



... wenn nichts mehr geht!

Ihr Notfalldienst (0174) 455 98 36

- Bedarfsermittlung/Beratung/Verkauf
- Aufbau und Inbetriebnahme PC-Systeme
- Wartung und Reparatur von Hardware
- Viren/Spamschutz, Firewall-Lösungen
- Installation und Wartung von Netzwerken
- Installation, Konfiguration Internet- und E-Mail
- Datenrettung von Massenspeichern und Wechselmedien
- Fernwartung und Notdienst

Martina Neugebauer
Dresdner Straße 100
01640 Coswig
Telefon: +49 (0) 3523/ 70 11 61
Fax: +49 (0) 3523/ 70 11 63
E-Mail: info@pc-werkstatt-coswig.de
www.pc-werkstatt-coswig.de
Öffnungszeiten: MO – FR 8 – 18 Uhr
SA 9 – 14 Uhr

DKV

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

Leben Sie so, wie Sie wollen. Selbst bei Pflegebedürftigkeit.

Wie Sie leben, soll Ihre Sache bleiben.
Auch wenn Sie später Hilfe brauchen.

Einfach anrufen:
0351 8029146



Oder vorbeikommen:
DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Nicole Fehrmann
Hoyerswerdaer Str. 28, 01099 Dresden
nicole.fehrmann@dkv.com

Ich vertrau der DKV
Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Forstbetrieb Handschuh

Forstdienstleistungen & Kaminholz
Spezialbaumfällung & Baumkontrolle
Professionelle Jagd & seriöse Jagdhundausbildung

Markus Handschuh (0172) 3 56 82 81

Steinbacher Weg 71 · 01640 Coswig · info@forstbetrieb-handschuh.de
www.forstbetrieb-handschuh.de



Steuerkanzlei Naumann

Kristina Naumann (Steuerberaterin)

Großenhainer Straße 99 · 01127 Dresden
Tel.: 0351/8 49 49 18 · Fax 0351/8 49 49 19
E-Mail: office@stb-naumann.de

www.stb-naumann.de

Ortsbeiräte tagen

Plauen

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates Plauen findet am Dienstag, 3. Januar 2017, 17.30 Uhr, im Ortsamt Plauen, Ratssaal, Nöthnitzer Straße 2, statt. Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden

Cotta

Am Donnerstag, 5. Januar, 18 Uhr, tagt im Ortsamt Cotta, großer Sitzungssaal, 2. Etage, Raum 201, Lübecker Straße 121, der Ortsbeirat Cotta.

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden

■ Information zum Sachstand Plan Hochwasservorsorge

■ Informationen zum Thema Asyl

Versammlung Abwasserverband Rödertal

Die nächste öffentliche Versammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Mittwoch, 18. Januar 2017, 13 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bestätigung der Tagesordnung
Bestätigung des Protokolls der 2. öffentlichen Versammlung vom 15. September 2016

2. Beschluss zur Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2017

3. Beschluss zum Umgang mit dem § 2 b Umsatzsteuergesetz

4. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Ortsbeiräte der Alt- und Neustadt spenden

In der letzten Sitzung des Jahres haben die Ortsbeiräte in Altstadt und Neustadt einen Teil ihres Sitzungsgeldes gespendet. Die Altstädter haben sich für eine Unterstützung des Vereins Mission Lifeline e. V. für in Seenot geratene Flüchtlinge entschieden. Die Spende der Neustädter Ortsbeiräte geht an den Verein Elixir Dresden e. V., ein Experimentierzentrum für interkulturelles Leben in Dresden.

Bereits seit 2010 spenden die Ortsbeiräte in Altstadt und Neustadt in der Weihnachtszeit. Das Geld kommt stets gemeinnützigen Projekten zugute.

Beschlüsse des Stadtrates vom 15. Dezember (Teil 1)

Der Stadtrat hat am 15. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst: **Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden V1365/16**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2015). (siehe Seite 21)

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) V1379/16

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004

(SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden sowie die Entschädigungsrichtlinie (Anlage zur Feuerwehrsatzung). (siehe Seite 22)

Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2017 V1403/16

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245; 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung.

(siehe Seite 28)

Erlass der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) V1283/16

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl). (siehe Seite 29)

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 V1323/16

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016).

2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zur Vorlage. (siehe Seite 32)

Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 7. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen

Vergabenummer: A11/16, 117. Grundschule „Ludwig Reichenbach“, Reichenbachstraße 12, 01069 Dresden, Energetische Sanierung und barrierefreie Erschließung des Schulgebäudes (Typ R 81) Objektplanungsleistungen für Gebäude und Innenräume, Leistungsphasen 2 bis 9 gemäß Auftragsbekanntmachung, V1452/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält das Büro Architektur Ingenieur Partnerschaft Fritz, Herold, Rahnert, Schubert & Mai, Konsilplatz 1, 02826 Görlitz entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen **Vergabenummer: 2016-3760-00001, Erneuerung des vorhandenen Systems zur digitalen**

Alarmierung der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in der Landeshauptstadt Dresden, V1453/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Oelmann Elektronik GmbH, Friedrich-Bähre-Straße 18, 31832 Springe, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-3751-00009, Beschaffung von 18 Stück Krankentransportwagen (KTW) nach DIN EN 1789: 2014 (oder gleichwertig), V1454/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Ambulanz Mobile GmbH & Co. KG, Glinder Straße 1, 39218 Schönebeck, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-1042-00085, Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur bundesweiten Beförderung und Zustellung von nachweisbaren Briefsendungen Einschreiben für die Landeshauptstadt Dresden, V1455/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung

erhält die Firma Media Logistik GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-1042-00084, Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Beförderung und Zustellung von förmlichen Zustellungen mittels elektronischem Postzustellungsauftrag (ePZA) für die Landeshauptstadt Dresden, V1469/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Deutsche Post AG, VL Ausschreibung, Am Bremsenwerk 1, 10317 Berlin, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-4012-00051, Unterhalts- und Grundreinigung Hülße-Gymnasium Dresden, Hülßestraße 16, 01237 Dresden, V1456/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Viventus GmbH, Räcknitzhöhe 50-51, 01217 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-4012-00053, Unterhalts- und Grundreinigung Marie-Curie-Gymnasium, Zirkusstraße 7, 01069 Dresden, V1457/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma KLUGE Clean-Gartenlandschaftsbau GmbH, Stuttgarter Straße 25, 01189 Dresden entsprechend Vergabevorschlag.

■ Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

Vergabenummer: 5078/16, Zeitvertrag 2017 bis 2018 Tiefbauleistungen zur Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen, Los 1 Süd/West; Los 2 Süd/Ost; Los 3 Nord; Los 4 Mitte, V1462/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhalten die Firmen

Baugeschäft Kaubisch, Pirnaer Landstraße 30, 01237 Dresden
Sächsische Straßen- und Tiefbaugesellschaft mbH, Dresdner Straße 1, 01728 Bannewitz

TELETEK GmbH, Zur Wetterwarte 27, 01109 Dresden

KSG-Bau GmbH, Bahnhofstraße 53, 01561 Lampertswalde

entsprechend Vergabevorschlag.
Vergabenummer: 2016-GB111-00117, Dresden-Pieschen, Markuspassage, Erschließung B-Plan Nr. 167, Liegenschaft in 01127 Dresden-Pieschen, Bürgerstraße, Los – Straßen-, Tiefbau und Freianlagen, V1459/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma HSD GmbH, An der Eisenbahn 7, 01099 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-GB111-00100, Entwicklung Schulstandort Dresden-Pieschen, 01127 Dresden, Ecke Gehestraße/ Erfurter Straße, Los 01 – Erschließung/Erdbau, V1458/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma WOLFF & MÜLLER Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, Zweigniederlas-

sung Dresden, Drescherhäuser 5 c, 01159 Dresden entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-65-00324, Erweiterungsbau Vitzthum-Gymnasium, Paradiesstraße 35, 01217 Dresden, Los 2 – Rohbau, V1460/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Uwe Riße Hoch- und Tiefbau, Dorfstraße 5A, Ortsteil Sora, 01665 Klipphausen, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-65-00300, Sanierung und Erweiterung Schulgebäude 39. Grundschule mit Ersatzneubau Sporthalle und Herstellung von Pausen- und Sportfreiflächen, Schleiermacherstraße 8, 01187 Dresden, Los 17 – Trockenbauarbeiten, V1461/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma Innenausbau Aulhorn GmbH & Co. KG, Markt-gasse 4, 01744 Dippoldiswalde,

entsprechend Vergabevorschlag.
Vergabenummer: 2016-65-00321, Brandschutz/Trockenlegung Altbau 70. Grundschule, Süd-höhe 31, 01217 Dresden, Los 3 – Rohbau, V1463/16

Den Zuschlag für die o. g. Leistung erhält die Firma BAUHAUF GmbH, Industriestraße 24, 01640 Coswig, entsprechend Vergabevorschlag.

Vergabenummer: 2016-1042-00029, Touristische Serviceleistungen, V1473/16

Kreativraumförderung 2016, V1383/16
Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung beschließt die Gewährung von Zuwendungen für Bau und Modernisierungsmaßnahmen sowie für Kreativraumbörsen im Zuge der Kreativraumförderung in Höhe von gesamt 93.776,81 Euro. Die Zuwendung wird im Einzelnen an die Zuwendungsempfänger gemäß Anlage 1 zur Vorlage bewilligt.

Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften hat am 5. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:
Mehrbedarfe für Soziale Leistungen im Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 4.286.000 Euro V1376/16

1. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt den Mehrbedarf für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen im Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 500.000 Euro sowie die ausgewiesene Deckung gemäß Anlage.

2. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt den Mehrbedarf für Sonstige Kosten der Unterkunft (KdU) nach SGB II für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 600.000 Euro sowie die ausgewiesene Deckung gemäß Anlage.

3. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt den Mehrbedarf für Einmalige Leistungen nach SGB II für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 1.600.000 Euro sowie die ausgewiesene Deckung gemäß Anlage.

4. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt den Mehrbedarf für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 700.000 Euro sowie die ausgewiesene Deckung gemäß Anlage.

5. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt den

Mehrbedarf für die an den Kommunalen Sozialverband Sachsen zu zahlende Sozialumlage für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 506.000 Euro sowie die ausgewiesene Deckung gemäß Anlage.

6. Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt den Mehrbedarf für Leistungen des Sozialtickets für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 380.000 Euro sowie die ausgewiesene Deckung gemäß Anlage.

Bereitstellung von überplanmäßigen Zuweisungen aus dem Ergebnishaushalt 2016 der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden V1360/16

Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2016 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von bis zu 867.000 Euro im Bereich der städtischen Sportförderung zu tätigen. Die Deckung erfolgt in Höhe von 404.000 Euro aus Mehrerträgen des Schulverwaltungsamtes der Landeshauptstadt Dresden aus der gegenüber dem Plan erhöhten Anmietung der Schulsporthallen für den Vereinssport, in Höhe von 100.000 Euro aus noch nicht verwendeten Mitteln der Sportförderung aus Vorjahren sowie in Höhe von 363.000 Euro aus im Haushalt 2016 veranschlagten Mitteln für die Verpflichtungen aus dem Baukonzessionsvertrag zum „Ersatzneubau Rudolf-Harbig-

Stadion“ vom 4. Mai 2007.

Die aufgrund der aktuellen Ligazugehörigkeit der SG Dynamo Dresden e. V. in 2016 frei gewordenen Mittel in Höhe von 767.000 Euro werden nach Abzug der vorstehend genannten 363.000 Euro in Höhe von 404.000 Euro dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden Dresden im Jahr 2017 zusätzlich bereit gestellt.

Inanspruchnahme von zusätzlichen Fördermitteln im Denkmalschutzgebiet SDP Hellerau V1399/16

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt, die beantragten zusätzlichen Fördermittel im Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für das Fördergebiet Hellerau in den Haushalt des Stadtplanungsamtes aufzunehmen und die Einzahlungs- und Auszahlungsansätze für das Jahr 2016 entsprechend anzupassen.

Veränderungen im Investitionshaushalt 2016 des Brand- und Katastrophenschutzamtes V1382/16

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften bestätigt die außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt gemäß Anlage 2. Die Deckung erfolgt innerhalb des investiven Budgets des Brand- und Katastrophenschutzamtes.

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften hat am 12. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Annahme und Verwendung von eingegangenen Zuwendungen für die Städtischen Bibliotheken Dresden in der Landeshauptstadt Dresden im IV. Quartal 2016 V1471/16

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschließt und erklärt die Zustimmung zur Annahme der bereits auf dem Spendenkonto der Landeshauptstadt Dresden eingegangenen Spende der Volker-Homann-Stiftung und die Verwendung entsprechend des Spenderwillens:

Spende Nr. 1: Städtische Bibliotheken, Unterstützung Integrationsarbeit 45.000 Euro

Mietverträge Spiel- und Betriebsstätten Staatsoperette Dresden und tjt.theater junge generation V1449/16

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Mietverträge über gewerbliche Flächen bzw. Betriebsvorrichtungen für die Staatsoperette Dresden und das tjt.theater junge generation gemäß Anlagen 1 bis 4 abzuschließen.

2. Zur Finanzierung des Abschlages auf das Nutzungsentgelt für das Jahr 2016 erfolgt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 2.099.200 Euro. Die Deckung erfolgt aus für diesen Zweck zunächst pauschal veranschlagten Mitteln des Teilhaushaltes „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Produktnummer 10.100.61.2.0.01).

Beschlüsse des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus hat am 6. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:
Kommunale Kulturförderung – Projektförderung 2017 V1390/16

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus beschließt für das erste Halbjahr 2017 die Gewährung einer Projektförderung in Höhe der im einzelnen vorgeschlagenen Fördersummen an die Zuwendungsempfänger gemäß der wie folgt geänderten beiliegenden Anlage i. H. v. 300.200 EUR:

siehe Tabelle 1

Durch die Erhöhung der institutionellen Förderung des Heinrich-Schütz-Konservatoriums im Jahr 2017 auf 2.973.000 Euro sollen durch das HSKD vor allem folgende Ziele realisiert werden:

1. Tarifierung entsprechend aktuellen TVöD inkl. Stufenaufstiegen

2. Umsetzung einer ersten Stufe der Erhöhung der Vergütungssätze der Honorarkräfte von durchschnittlich 21 auf 25 Euro je Unterrichtseinheit

3. Ein gleichbleibender Anteil von Kindern und Jugendlichen, die das musikalische Angebot des HSKD wahrnehmen (d. h. eine demografische Anpassung an die wachsende Anzahl an Schülerinnen und Schülern)

4. Umwandlung von Honorarverträgen in bis zu sieben Vollzeitbeschäftigteneinheiten und damit Einhaltung eines Festangestelltenanteils von 60 Prozent
Der Verein Volkshochschule Dresden e.V. ist darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat im Doppelhaushalt 2017/18 für 2017 zusätzliche 140 000 EUR zusätzliche Mittel für Mietkosten und Kurse für Menschen mit Lernschwierigkeiten beschlossen hat, welche den aktuellen Förderantrag um 47.500 Euro übersteigen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2017/2018 und der Bestätigung durch die Landesdirektion Sachsen.

Die in der Anlage gekennzeichneten Anträge auf mehrjährige

institutionelle Förderung werden abgelehnt. Mit den Vereinen „Förderverein Putzathaus e. V.“, „Erkenntnis durch Erinnerung e. V.“ und dem Kabarett-Theater „DIE HERKULESKEULE“ GmbH werden die Verhandlungen aufgenommen bzw. fortgeführt. Die Anlage kann im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Kulturrathaus, Königstraße 15, 01097 Dresden, eingesehen werden. **siehe Tabelle 2**



Tabelle 1

Ifd Nr.	Projekt	Veränderung auf Grundlage V1393/16
1	TheaterRuine St.Pauli e.V.	-5.000,00 €
2	riesa efau.	+20.000,00 €
8	KULTUR AKTIV e.V.	+2.000,00 €
10	scheune e.V.	+7.500,00 €
12	Frauen für Frauen e.V.	+18.000,00 €
15	Deutsch-Russisches Kulturinstitut e.V.	+1.000,00 €
17	HATIKVA - jüd. Bildungs- und Begegnungsstätte	+3.000,00 €
21	Kinder- und Elternzentrum "KOLIBRI" e.V.	+4.000,00 €
22	Theaterpädagogisches Zentrum Sachsen e.V.	+1.500,00 €
25	Volkshochschule Dresden e.V.	+92.500,00 €
29	Dresdner Kammerchor e.V.	+3.000,00 €
30	AUDITIV VOCAL DRESDEN	+2.000,00 €
32	beatpol - dresden e.V.	+7.000,00 €
34	Jazzclub Tonne e.V.	+30.000,00 €
37	Heinrich-Schütz-Konservatorium	+500.000,00 €
40	Jazztage Dresden gUG	+2.000,00 €
41	Dresdner Sinfoniker e.V.	+10.000,00 €
44	Theaterkahn - Dresdner Brettli - gGmbH	+15.000,00 €
48	Freaks und Fremde e.V.	+13.500,00 €
55	Filminitiative Dresden e.V.	+1.000,00 €
61	Radio-Initiative Dresden e.V.	+4.000,00 €
62	Dresdner Sezession 89 e.V.	+7.500,00 €
66	Ostrale Zentrum für zeitgenössische Kunst e.V.	+23.000,00 €
Summe der Änderungen		+762.500,00 €
Im Haushaltsbeschluss für 2017 beschlossene Veränderung:		+810.000,00 €
Gesamtsumme institutionelle Förderung 2017		6.887.550,00 €

Tabelle 2

Nr.	Projekt (Antragsteller)	Veränderung der Anlage V1390/16
4	Skulpturenpark (Forum für zeitgenössische Fotografie)	+500,00 €
10	Accomplices Across Borders (Hole of Fame e.V.)	+1.000,00 €
13	LackStreicheKleber Festival (J.Besser)	+1.000,00 €
15	INTER(NAL)ACTIONS (Deutschland&Friends)	+500,00 €
18	DIE UNFERTIGEN 1-4 (Zentralwerk e.V.)	+1.000,00 €
19	REKAPITULATION, ARSENAL, LIASON (Zentralwerk e.V.)	+1.500,00 €
20	Projektreihe kiosk_kolorit (F.Hoffmann)	+875,00 €
24	RASTERN - Siebdruckprojekt (C.Reichhardt)	+200,00 €
25	10. Dresdner Comicfest (A.Greve)	+1.000,00 €
30	Kunsttage Sektor Evolution (S.Behner)	+1.000,00 €
32	Inszenierung von R.Notte (Spielbrett e.V.)	+2.000,00 €
33	34. Pantomimenfestival (Mimenstudio e.V.)	+500,00 €
39	11. Sichtbetonung (Zentralwerk e.V.)	+500,00 €
41	DRACULA, romantisches Nachtstück (H.Ikkola)	-3.000,00 €
53	Känguru-Chroniken (Kultur- und Kunstverein Schönfelder Hochland e.V.)	+3.000,00 €
62	NAF (Projektschmiede gGmbH)	+500,00 €
63	Palaisommer 2017 (Palais Sommer gGmbH)	+5.000,00 €
65	CSD 2017 (CSD Dresden e.V.)	+500,00 €
67	Umsonst&Draußen-Festival (artderkultur e.V.)	+500,00 €
95	Magazin "Der Maulkorb" (Hole of Fame)	+500,00 €
97	Reading Panels (Blickwerk e.V.)	+500,00 €
101	Sonderveranstaltungen zum 90jährigen Chorjubiläum (Kurt Schlosser Chor e.V.)	+3.000,00 €
107	inklusive Chor "Huckepack" (Huckepack e.V.)	+1.500,00 €
112	Festival Frei Improvisierter Musik (Dr.G.Heinz)	+500,00 €
113	Passionsoratorium (Förderverein Musik a.d. M.-Luther-Kirche)	+1.000,00 €
114	Sound of Dresden (arts up e.V.)	+1.000,00 €
120	gemeinsames Konzert zweier Frauenchöre (femmes vocales e.V.)	+1.200,00 €
139	kulturelle Veranstaltungen "Traum-Realitäten" (Frauen für Frauen e.V.)	-1.000,00 €
140	Kultur in Prohlis (Querformat e.V.)	+2.500,00 €
143	MalLokal "mitten drin" (MalLokal e.V.)	+1.000,00 €
147	Stipendium (Chinesischer Pavillon Dresden e.V.)	+1.000,00 €
151	Bildband Neptunbrunnen (BI Neptunbrunnen)	-4.075,00 €
Summe der Änderungen		+26.700,00 €
Gesamtsumme Projektförderung 1.HJ 2017		302.700,00 €
Verbleibende Projektförderung für 2. HJ inkl. Kleinprojektfond		213.300,00 €

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Vom 15. Dezember 2016

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt durch geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2015), wird wie folgt geändert:

1
§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Gebührensätze

(1) Die Landeshauptstadt Dresden bestimmt die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühr bezogen auf einen Meter Frontlänge und unterteilt nach Reinigungsklassen (Gebührensätze).

(2) Die Gebührensätze werden in der Regel für zwei Kalenderjahre festgesetzt.

(3) Ein Beschluss über eine Änderung der Gebührensätze ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Andernfalls gelten die zuletzt festgesetzten Gebührensätze fort.

(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:
Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,87 EUR
 - in der Reinigungsklasse W2: 9,74 EUR
 - in der Reinigungsklasse W3: 14,61 EUR
 - in der Reinigungsklasse W5: 24,35 EUR
 - in der Reinigungsklasse W7: 34,09 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1: 1,71 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2: 3,42 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3: 5,13 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W1: 6,58 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W2: 11,45 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W3: 16,32 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W5: 26,06 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1W7: 35,80 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W1: 8,29 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W2: 13,16 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W3: 18,03 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W5: 27,77 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2W7: 37,51 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W1: 10,00 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W2: 14,87 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W3: 19,74 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W5: 29,48 EUR
 - in der Reinigungsklasse F3W7: 39,22 EUR
 - in der Reinigungsklasse F14: 0,85 EUR
 - in der Reinigungsklasse F1WM: 2,83 EUR
 - in der Reinigungsklasse F2WZ: 5,86 EUR.“
- 2**
Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:
Die folgenden Zeilen werden gestrichen:
Albert-Wolf-Platz
■ von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Ostseite F1
■ von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Westseite F1W1
■ Prohliser Allee bis Trattendorfer Straße, Brunnenanlage W1

- Bergstraße
- von Bayrische Straße bis Fritz-Löffler-Platz F1
- von Fritz-Löffler-Platz bis Räcknitzhöhe F2
- von Räcknitzhöhe bis Südhöhe F1
- Blüherstraße (mit Inseln an der Grunaer Straße) F1
- Burkersdorfer Weg F1
- von Döbraer Straße bis Höckendorfer Weg
- Jüdenhof
- von Neumarkt bis Sporerergasse W7
- von Sporerergasse bis Galeriestraße F3
- Kopernikusstraße F1
- von Aachener Straße bis Industriestraße F1
- Lohmener Straße F1
- von Am Rathaus bis Dampfschiffstraße
- Parkstraße (Hauptstraßenverlauf B 172) F2
- Passauer Straße F1
- Prager Straße
- Fußgängerzone, außer Sidonienstraße bis Breslauer Straße W7
- von St. Petersburger Straße bis Wendestelle/Prager Straße F3W7
- Hausnummer 2c F3W7
- Radweg im Verlauf des Grünzuges „Weißeritz“ W1
- von Bauhofstraße bis Freiburger Straße F1
- Schnorrstraße F1
- von Bergstraße bis Winckelmannstraße
- von Hochschulstraße bis Semperstraße
- Schössergasse F3
- von Rosmaringasse bis Sporerergasse F3W5
- von Sporerergasse bis Kanzleigäßchen F14
- Straße des Friedens (Pappritz, Schönfeld-Weißig) F14
- Hauptstraßenverlauf von Am Dorfteich bis Staffelsteinstraße F2
- Teplitzer Straße F1
- Wittgensdorfer Straße F1
- von Nickerner Weg bis Kurt-Böhme-Straße F1
- Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:**
Albert-Wolf-Platz
■ von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Ostseite F1
■ von Niedersedlitzer Straße bis Boxberger Straße, Westseite F1W1
■ Prohliser Allee bis Trattendorfer Straße, Brunnenanlage W2
- Bergstraße

- von Bayrische Straße bis Fritz-Löffler-Platz einschließlich Abzweig zur Schnorrstraße F1
- von Fritz-Löffler-Platz bis Räcknitzhöhe F2
- von Räcknitzhöhe bis Südhöhe F1
- Blüherstraße (mit Insel an der Grunaer Straße) F1
- Burkersdorfer Weg F1
- von Hausnummer 2 bis Hausnummer 15
- Jüdenhof
- von Neumarkt bis Sporerergasse W7
- von Sporerergasse bis Galeriestraße F3W5
- Kopernikusstraße F1
- von Wilder-Mann-Straße bis Industriestraße F1
- Lohmener Straße F1
- von Am Rathaus bis Bergweg
- von Wilhelm-Wolf-Straße bis Dampfschiffstraße F2
- Parkstraße F2
- Passauer Straße F1
- von Nöthnitzer Straße bis Wendestelle/Fußweg
- Prager Straße
- Fußgängerzone W7
- von St. Petersburger Straße bis Wendestelle/Prager Straße F3W7
- Hausnummer 2c
- Radweg im Verlauf des Grünzuges „Weißeritz“ W1
- von Bauhofstraße bis Ebertplatz einschließlich Abzweig in Höhe Freiburger Straße Hausnummer 111 F1
- von Hochschulstraße bis Semperstraße F3W5
- Schössergasse F14
- Hauptstraßenverlauf von Am Dorfteich bis Staffelsteinstraße
- nicht im Erhebungszeitraum 2017
- Teplitzer Straße F1
- von Zellescher Weg bis Dohnaer Straße F1WM
- Wittgensdorfer Straße
- von Nickerner Weg bis Kurt-Böhme-Straße F1
- von Kurt-Böhme-Straße (ohne Pflasterfläche) bis Wendestelle F14

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
OberbürgermeisterHinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4
SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs-

GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend

gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Grundsätze
 - § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
 - § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- II. Berufsfeuerwehr
 - § 3 Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr
- III. Freiwillige Feuerwehr
 - § 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)
 - § 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes
 - § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
 - § 7 Kinderfeuerwehr
 - § 8 Jugendfeuerwehr
 - § 9 Alters- und Ehrenabteilung
 - § 10 Abteilung Blasorchester
 - § 11 Abteilung Traditionspflege
 - § 12 Ehrenmitglieder
 - § 13 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr
 - § 14 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden
 - § 15 Stadtfeuerwehrausschuss
 - § 16 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege
 - § 17 Stadtteilfeuerwehrleitung

- § 18 Stadtteilfeuerwehrausschuss
 - § 19 Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträger
 - § 20 Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren
 - § 21 Stadtfeuerwehrverband
 - § 22 Schlussbestimmungen
- Anlage Entschädigungsrichtlinie

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr Dresden ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Berufsfeuerwehr sowie einer Freiwilligen Feuerwehr mit Stadtteilfeuerwehren und den Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege.

(2) Die Berufsfeuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Dresden“. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dresden“. Den Stadtteilfeuerwehren wird der Stadtteilname oder die Bezeichnung des statistischen Bezirkes beigelegt.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Dresden besteht aus

- den Stadtteilfeuerwehren mit den jeweiligen aktiven Abteilungen sowie den Alters- und Ehrenabteilungen, den Jugendfeuerwehren und den Kinderfeuerwehren, sofern diese in einer Stadtteilfeuerwehr gebildet wurden,
- der Abteilung Blasorchester und
- der Abteilung Traditionspflege.

(4) Leiterin/Leiter der Feuerwehr Dresden ist die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden (Leitung der Feuerwehr).

Die Leitung in den Stadtteilfeuerwehren obliegt der Wehrleiterin/dem Wehrleiter und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertreterinnen/

Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Der Feuerwehr Dresden obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.

(2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben entsprechend der Beauftragung durch die Gemeinde, nach eigenem Ermessen oder wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen wie:

- Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- Aus- und Fortbildung anderer Feuerwehren und Hilfsorganisationen,
- sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
- Tierrettung und Tierkörperbeseitigung,
- Prüfung und Wartung von Technik,
- Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Person kann die Feuerwehr Dresden zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

II. Berufsfeuerwehr

§ 3

Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr

(1) Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laubahnrechtlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

(2) Am Standort einer Berufsfeuerwache kann eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr gilt § 8 dieser Satzung sinngemäß. Die ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin/der

ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin erhält eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang, wie die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwartin einer Stadtteilfeuerwehr.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die

- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
- nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
- gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- ihren ständigen Wohnsitz in Dresden haben und
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Wehrleiterin/den Wehrleiter zu richten. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen. Im Einzelfall kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses der Bewerberin/des Bewerbers zur Einsichtnahme verlangt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Feuerwehr nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Die Leitung der Feuerwehr kann bei der Entscheidung Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 zulassen. Neue Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben, verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 5 Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind,

- ausgeschlossen oder entlassen werden oder

- unter Angabe der Gründe schriftlich den Austritt beantragen. Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund des körperlichen Zustandes zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten unfähig sind.

(2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten,

- einem Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Freiwilligen Feuerwehr verursacht hat oder ernsthaft befürchten lässt,

- einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätze,

- Fernbleiben von mehr als der Hälfte der innerhalb eines Jahres angesetzten Dienste ohne zwingenden Grund,

- viermaligem unentschuldigtem Fernbleiben vom Feuerwehrdienst

in Folge.

(3) Feuerwehrangehörige sollen aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstausbildung nicht mehr möglich ist.

(4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können schriftlich ein Ruhen der Mitgliedschaft unter Angabe der Gründe beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann bei einer Abwesenheit von mindestens zwölf Monaten beantragt werden. Die Absätze 5 und 7 gelten entsprechend. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten aus § 6 dieser Satzung. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht auf die Dienstzeit angerechnet.

(5) Die Leitung der Feuerwehr Dresden entscheidet über die Entlassung, den Ausschluss oder das Ruhen und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Bescheid fest. Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vorher die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(7) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie (elektronische) Schlüssel und der Dienstausweis sind von der/dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurück zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr und die Mitglieder der Alters- und Eh-

renabteilung haben das Recht, die Wehrleiterin/den Wehrleiter, deren/dessen Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit kann um eine Freistellung ersucht werden.

(3) Alle Angehörigen der aktiven Abteilung, die mindestens an 40 Stunden der im Dienstplan vorgesehenen Ausbildungs- und Übungseinheiten teilgenommen haben, erhalten einen pauschalen Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 5 der Anlage dieser Satzung. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des pauschalen Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 1 Abs. 1 bis 3 der Anlage dieser Satzung festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 und § 3 der Anlage dieser Satzung, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Landeshauptstadt Dresden Sachschäden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die Angehörigen der Freiwilli-

gen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,

- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,

- sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten,

- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

- die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und

- die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Wehrleiterin/dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen.

Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und

- die Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen bei der Wehrleiterin/dem Wehrleiter oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden.

(6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die

► Seite 24



Telefon: 0371/458 5668-0

Reisswolf GmbH Sachsen
Fischweg 14 a
09114 Chemnitz
www.reisswolf-sachsen.de
info@reisswolf-sachsen.de

Ihr Sicherer Partner für:

- ▶ Aktenvernichtung
- ▶ Datenträgervernichtung
- ▶ Digitalisierung
- ▶ Festplattenvernichtung
- ▶ Akteneinlagerung
- ▶ Transporte
- ▶ E-Schrottentsorgung

REISSWOLF®
secret. service.

VOM DATENSCHUTZ EMPFOHLEN*

◀ Seite 23

bei ihren Tätigkeiten bekannt werden sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.

(7) Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leiterin/der Leiter der Stadtteilfeuerwehr

- einen schriftlichen Verweis erteilen,
- die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
- die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
- den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus einschränken/untersagen.

Verletzen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so kann die Leitung der Feuerwehr Dresden nach Anhörung der zuständigen Wehrleitung

- einen schriftlichen Verweis erteilen,
- die Berufung zu Führungs- und Sonderfunktionen zurücknehmen,
- die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
- den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dresden einschränken/untersagen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen.

Der/Dem betroffenen Feuerwehrangehörigen muss vor jeder Sanktion die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

(8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Leitung der Feuerwehr Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 7

Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn

das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
- die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

(3) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart muss nicht der Feuerwehr angehören. Sie/er wird in diesem Fall von der Leitung der Feuerwehr schriftlich beauftragt. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor Beauftragung vorgelegt werden.

(4) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie/er muss im Besitz der Jugendleiter-Card sein.

(5) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht am Standort der Wehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 8

Jugendfeuerwehr

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn durch die Sorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- charakterlich nicht geeignet ist.

Über den Ausschluss entscheidet

die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Wehrleiterin/dem Wehrleiter. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(5) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart wird von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart gehört der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügt mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, hat den Lehrgang für die Befähigung zur Jugendfeuerwehrwartin/zum Jugendfeuerwehrwart erfolgreich abgeschlossen, ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vor der Berufung vorgelegt werden.

(6) Größere Jugendfeuerwehren können Jugendgruppen bilden. Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen in ihrer Jugendfeuerwehr die Jugendgruppenleiterin/den Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Die Jugendgruppenleiterin/der Jugendgruppenleiter ist im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.

(7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen jährlich eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher aus ihrem Kreise wählen. Für die Wahlen zählt die einfache Mehrheit.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können in die Alters- und Ehrenabteilung bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und

- mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind oder
- nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder

■ wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden oder

■ aufgrund beruflicher Rahmenbedingungen aus der aktiven Abteilung ausscheiden müssen und durch ihre besonderen Leistungen zur Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr beitragen.

(2) Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. können in die Alters- und Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie sich im besonderen Maße für das Feuerlöschwesen, den Brandschutz, das Rettungswesen oder den Katastrophenschutz eingesetzt haben.

(3) Über die Übernahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 1 bis 3 entscheidet die zuständige Wehrleitung. Die Entscheidung zur Übernahme und Aufnahme entsprechend Abs. 1 Anstrich 4 und Abs. 2 obliegt der Leitung der Feuerwehr Dresden. Die besonderen Leistungen sind durch die zuständige Wehrleitung mit dem Antrag nachzuweisen.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10

Abteilung Blasorchester

(1) In die Abteilung Blasorchester der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:

- Angehörige der Feuerwehr Dresden,
- Angehörige der im Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,
- weitere Personen, die besonderes Interesse an der Feuerwehrmusik als unverzichtbarer, kultureller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren haben.

(2) Der Aufnahmeantrag ist zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.

(3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.

(4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Blasorchester sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 11

Abteilung Traditionspflege

(1) In die Abteilung Traditionspflege der Feuerwehr Dresden können aufgenommen werden:

- Angehörige der Feuerwehr Dresden,
- Angehörige der im Stadtfeuer-

wehrverband Dresden e. V. organisierten Feuerwehren,

■ weitere Personen, die dem Feuerlöschwesen, Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz besonders verbunden sind.
(2) Die besondere Verbundenheit ist durch die Leiterin/den Leiter der Abteilung Traditionspflege zu begründen und mit dem Aufnahmeantrag zur Entscheidung der Leitung der Feuerwehr Dresden zu übergeben.

(3) Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen gelten die § 17 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, 9 Alt. 1 und § 20 entsprechend.

(4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Abteilung Traditionspflege sowie die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 und § 6 Abs. 1, 5, 6, 7, 8 entsprechend.

§ 12 Ehrenmitglieder

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr Dresden verdiente Angehörige der Feuerwehr Dresden oder Personen, die sich um das Feuerwehrgewesen, den Brandschutz, den Rettungsdienst oder Katastrophenschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Dresden ernennen.

§ 13 Gremien der Freiwilligen Feuerwehr

Gremien der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr,
- der Stadtfeuerwehrausschuss,
- die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege,
- die Stadtteilfeuerwehrleitungen und
- die Stadtteilfeuerwehrausschüsse.

§ 14 Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden

(1) Unter dem Vorsitz der Leitung der Feuerwehr Dresden ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Mitglieder der Hauptversammlung sind die Angehörigen des Stadtfeuerwehrausschusses und die Delegierten der Stadtteilfeuerwehren sowie der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege entsprechend folgendem Dele-

giertenschlüssel (ohne Jugendfeuerwehr):

■ bei einer Ist-Stärke bis zu 30 Angehörigen eine Delegierte/ein Delegierter,

■ bei einer Ist-Stärke von 31 bis zu 50 Angehörigen zwei Delegierte,

■ bei einer Ist-Stärke ab 51 Angehörigen drei Delegierte.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Leitung der Feuerwehr Dresden einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Eine Niederschrift über die Hauptversammlung ist anzufertigen.

§ 15 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Leitung der Feuerwehr Dresden. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus der Leitung der Feuerwehr Dresden als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der Fachabteilungen des Brand- und Katastrophenschutzamtes, den Wehrleiterinnen/Wehrleitern der Stadtteilfeuerwehren und den Leiterinnen/Leitern der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege.

Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle Freiwillige Feuerwehr nimmt ohne Stimmrecht von Amts wegen an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. und die Stadtjugendwartin/der Stadtjugendwart.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig,

wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr fertigt Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses an.

§ 16 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren, der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Wehrleiterin/dem Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der Leitung der Feuerwehr Dresden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.

(4) Für die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 17 Stadtteilfeuerwehrleitung

(1) Der Stadtteilfeuerwehrleitung gehören die Wehrleiterin/der Wehrleiter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter an.

(2) Die Stadtteilfeuerwehrleitung

wird aller fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt.

(3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.

(4) Im Fall der Wiederwahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters kann die Leitung der Feuerwehr eine Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 zulassen.

(5) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durch die Leitung der Feuerwehr Dresden für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(6) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Leitung der Feuerwehr Dresden geeignete Personen mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Leitung der Feuerwehr Dresden bis zur satzungsgemäßen Bestellung einer nachfolgenden Person einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.

(7) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Die Wehrleiterin/der Wehrleiter hat insbesondere

■ auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

■ die Dienste so zu organisieren, dass jede/jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,

■ dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt

◀ Seite 27

und der Geschäftsstelle der Freiwilligen Feuerwehr vorgelegt werden,

■ die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,

■ für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

■ bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und

■ Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Leitung der Feuerwehr Dresden mitzuteilen sowie

■ die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Stadtteilfeuerwehr zu gewährleisten.

(8) Die stellvertretenden Wehrleiterinnen/Wehrleiter haben die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Wehrleiterin/den Wehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Die Wehrleiterin/der Wehrleiter und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Leitung der Feuerwehr Dresden im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters abberufen werden.

§ 18

Stadtteilfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehr. Er besteht aus der Wehrleiterin/dem Wehrleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden, den Leiterinnen/Leitern der weiteren Abteilungen der Wehr entsprechend § 1 Abs. 3 Anstrich 1 und bis zu fünf weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Stadtteilfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Stadtteilfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von

ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Stadtteilfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.

(4) Die Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

§ 19

Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger

(1) Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger sind Verbandsführerinnen/Verbandsführer, Zugführerinnen/Zugführer und Gruppenführerinnen/Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr. Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger sind Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte.

Als Führungsfunktionsträgerin/Führungsfunktionsträger dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

(2) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger werden auf Vorschlag der Wehrleiterin/des Wehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss von der Leitung der Feuerwehr Dresden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Leitung der Feuerwehr Dresden kann die Bestellung widerrufen. Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

(3) Die Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten.

Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Wehrleiterin/dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 20

Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Wehrleiterinnen/Wehrleiter und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr kandidierende Personen enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Der Stadtteilfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(3) Wahlen sind von der Leitung der Feuerwehr Dresden oder einer von ihr beauftragten Person zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzerinnen/Beisitzer, die zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten der aktiven Abteilung anwesend ist.

(5) Die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses gemäß § 18 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl durchzuführen. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der

Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Kommt innerhalb des Kalenderjahres, in dem die vorhergehende Wahlperiode endet, die Wahl der Wehrleiterin/des Wehrleiters oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter nicht zustande oder stimmt die Leitung der Feuerwehr Dresden dem Wahlergebnis nicht zu, hat der Stadtteilfeuerwehrausschuss der Leitung der Feuerwehr Dresden eine Liste der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Leitung der Feuerwehr Dresden setzt dann im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 17 Abs. 6 die Wehrleitung ein.

§ 21

Stadtfeuerwehrverband

(1) Die Fachabteilungen gemeinsam sowie die Feuerwachen des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden, die Stadtteilfeuerwehren und die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege sind jeweils Einzelmitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung des Verbandes.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. durch die Landeshauptstadt Dresden an diesen zu überweisen.

(3) Zur Förderung des Brandschutzwesens erhält der Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. eine jährliche Zuwendung in Höhe des in § 5 Abs. 2 der Anlage dieser Satzung festgelegten Betrages durch die Landeshauptstadt Dresden. Die Verwendung erfolgt entsprechend den durch die Leitung der Feuerwehr Dresden vorgegebenen Förderschwerpunkten.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden wird ermächtigt, Dienstanweisungen bzw. -ordnungen zur Präzisierung dieser Satzung zu erlassen.

(2) Finanzielle Leistungen entsprechend der Entschädigungsrichtlinie dieser Satzung werden durch die Landeshauptstadt Dresden getragen.

(3) Diese Satzung tritt am Tage

nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) Die Feuerwehrsatzung mit der Entschädigungsrichtlinie vom 24. Juni 2010 tritt außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

**Anlage
Entschädigungsrichtlinie für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden zur Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden (FwS)**

§ 1

Monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten sowie Auslagenersatz für Angehörige der aktiven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren

(1) Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sowie die Leiterinnen/Leiter der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 120,00 Euro.

(2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der Stadtteilfeuerwehren und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.

(3) Die Gerätewartin/der Gerätewart der Stadtteilfeuerwehren, die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart in Jugendabteilungen sowie die Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 Euro.

(4) Die Entschädigung wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto der Funktionsträgerin/des Funktionsträgers überwiesen.

(5) Angehörige der aktiven Abteilungen in den Stadtteilfeuerwehren, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen haben, erhalten monatlich einen pauschalisierten Auslagenersatz von 5,00 Euro. Der Auslagenersatz wird jährlich im vierten Quartal auf das Konto des Angehörigen überwiesen.

(6) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung/des Auslagener-

satzes erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch die Wehrleiterin/den Wehrleiter nach Anhörung des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Leitung der Feuerwehr Dresden.

§ 2

Entschädigung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

(1) Die Entschädigung der Ausbilderinnen/Ausbilder für Trupp-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger-, Sprechfunker-, Motor-kettensägenführer- und Jugendfeuerwehrwartausbildung sowie Ausbildung für Bahnunfälle/ Stufe 1 beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach Nr. 4.7 der FWDV 2 an einer autorisierten Ausbildungsstätte sowie die Berufung als Ausbilderin/Ausbilder durch die Leitung der Feuerwehr Dresden auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses.

(2) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen wird ein pauschaler Auslagenersatz in Anlehnung an das Sächsische Reisekostengesetz für Fahrtkosten und Verpflegungsaufwand gewährt. Bei zentralen Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden wird ein pauschaler Auslagenersatz für Fahrtkosten, Verpflegungsaufwand u. Ä. von 5,00 Euro/Tag ohne besonderen Nachweis gewährt. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen. Bei Ausbildungslehrgängen der Feuerwehr Dresden (Truppausbildung, Maschinist usw.) wird dieser Auslagenersatz ebenfalls gewährt.

§ 3

Entschädigung bei Einsätzen, Bereitschaften und zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit

(1) Für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das fortgewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung gemäß § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu erstatten.

(2) Der Erstattungsbetrag gemäß § 62 Abs. 2 des SächsBRKG für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau

im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – Sächs-FwVO vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291 – in der jeweils gültigen Fassung). Diese Regelung gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder an von ihr autorisierten Aus- und Fortbildungsstellen.

(3) Bei Einsätzen und Bereitschaften von über vier Stunden Dauer bzw. zu ungünstigen Zeiten nach Entscheidung durch den Einsatzführungsdienst wird allen vor Ort befindlichen Einsatzkräften der Feuerwehr Einsatzverpflegung in Höhe von max. 5,00 Euro gewährt. Ist eine zentrale Versorgung nicht gewährleistet, entscheidet der Einsatzführungsdienst über die Art der Verpflegung.

(4) Erleiden Angehörige der Feuerwehr im Rahmen des Dienstes einen Unfall, so werden die Kosten für Eigenbeteiligung an Leistungen der Krankenkassen auf Antrag zurückerstattet.

(5) Im Theatersicherheitswachdienst eingesetzte Kameradinnen/Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede kostenpflichtig erbrachte Stunde Wachdienst eine Entschädigung von 12,50 Euro.

§ 4

Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als vier Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 0 Uhr und 6 Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit sechs Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.

§ 5

Zuwendungen

(1) Bei Dienstjubiläen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Zuwendungen gewährt:

10 Jahre: 50,00 Euro
25 Jahre: 100,00 Euro
40 Jahre: 150,00 Euro
50 Jahre: 150,00 Euro
60 Jahre: 150,00 Euro
70 Jahre: 150,00 Euro

(2) Zur Förderung des Brandschutzwesens, insbesondere zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Dresden, werden dem Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. und der Stadtteilfeuerwehr im Jahr pro Mitglied (ohne Ju-

gendfeuerwehr) jeweils 10,00 Euro gewährt.

(3) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr Dresden werden der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart im Jahr pro Mitglied der Jugendfeuerwehr 30,00 Euro gewährt.

(4) Die Kosten für die Würdigung mit dem „Ehrenkreuz für treue Dienste in der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und der Landeshauptstadt Dresden werden für Angehörige der Feuerwehr Dresden übernommen.

(5) Bei Teilnahme der Feuerwehr Dresden an Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Dresden werden 80,00 Euro für Grabschmuck zur Verfügung gestellt.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung)

Vom 15. Dezember 2016

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Entgelterhebung
§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner
§ 4 Erhebung und Fälligkeit
§ 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.
(3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
■ privat versicherte Personen,
■ nicht versicherte Personen,
■ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestand-

teil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist, ■ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und ■ Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Entgelterhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und

3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

(4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person das pauschale Entgelt des betreffenden Rettungsmittels erhoben.

(5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Entgelte erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist:

1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung

der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,

4. in Fällen des § 6a Asylbewerberleistungsgesetz zusätzlich der Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes,

5. in Fällen des § 25 Sozialgesetzbuch XII zusätzlich der Träger der Sozialhilfe.

(2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.

(2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig. Es ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.

(3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstentgeltsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Entgelttabelle
Rettungsmittel, Entgelt
Rettungstransportwagen (RTW) 298,90 Euro
Krankentransportwagen (KTW) 105,00 Euro
Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) 110,90 Euro

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:
Sollte diese Satzung unter Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

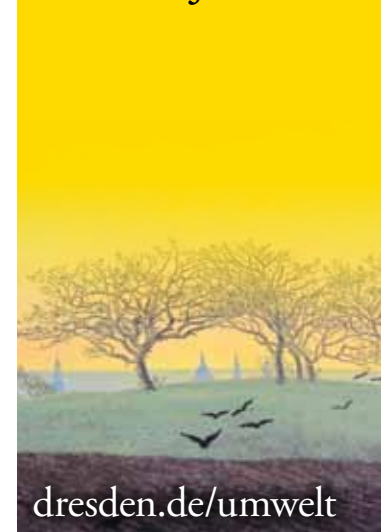
a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Dicke Luft?



Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl)

Vom 15. Dezember 2016

Auf Grund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, SächsGVBl., S. 146, geändert durch Gesetze vom 2. April 2014, SächsGVBl., S. 234, vom 29. April 2015, SächsGVBl., S. 349), der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl., S. 418, 2005 S. 3006, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013, SächsGVBl., S. 822, geändert worden ist, sowie des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl., S. 190, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015, SächsGVBl., S. 349), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I

§ 1 Zweckbestimmung und Personenkreise

§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 3 Unterbringung in Übergangswohnheimen und sonstigen Unterkünften

Abschnitt II

§ 4 Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

§ 5 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III

§ 6 Weisungsrecht, Betretungsrecht

§ 7 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

§ 8 Tierhaltung

§ 9 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV

§ 10 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen

§ 11 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren

Abschnitt V

§ 12 Haftung

§ 13 Verwaltungszwang

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

§ 15 Speicherung von Daten

§ 16 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1

Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 11 Abs. 2

Abschnitt I

Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1

Zweckbestimmung und Personenkreis

(1) Die Landeshauptstadt Dresden hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als untere Unterbringungsbehörde i. S. d. § 2 SächsFlüAG Gemeinschaftsunterkünfte (Übergangswohnheimen) und sonstige Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung des in Absatz 2 benannten Personenkreises als öffentliche Einrichtungen vor.

(2) Die Unterbringungssatzung Asyl regelt die Benutzung der in § 3 genannten Unterbringungseinrichtungen i. S. d. § 3 Absatz 4 SächsFlüAG.

(3) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung (Nutzerinnen/Nutzer) sind alle nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016, BGBl. I S. 390) dem Grunde nach leistungsberechtigten Personen. Zu den Nutzerinnen/Nutzern zählen insbesondere Ausländer, die

- a. eine Aufenthaltsgestattung nach Asylgesetz besitzen,
- b. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen

■ wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,

■ nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder

■ nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,

c. eine Duldung nach § 60a des

Aufenthaltsgesetzes besitzen,

d. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

e. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in a. bis d. genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder

f. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Arten von Unterbringungseinrichtungen

(1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

a) Übergangswohnheimen (§ 3 Absatz 1) sowie

b) sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangswohnheimen (§ 3 Absatz 2).

(2) Die unter Absatz 1 genannten Unterbringungseinrichtungen können durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 3

Unterbringung in Übergangswohnheimen und sonstigen Unterkünften

(1) Als Übergangswohnheimen dienen Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, welche zum Zwecke der Unterbringung des in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Personenkreises vorgehalten werden. Innerhalb der Übergangswohnheimen können Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden vorgehalten werden.

(2) Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, die durch die Landeshauptstadt Dresden angemietet werden oder in ihrem Eigentum stehen und der Unterbringung dienen oder durch einen Dritten für diesen Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden. Als sonstige Unterkünfte gelten weiterhin Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II

Benutzungsverhältnis

§ 4

Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet, der mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 13 Absatz 2 der Satzung, versehen werden kann. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Aufnahme, spätestens jedoch mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum. Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter. (2) Vor Aufnahme hat der Nutzer/die Nutzerin von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann das Sozialamt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

(1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis beenden, ist vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Genehmigung des Sozialamtes einzuholen.

(2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Dresden beendet werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer

- a) dem Grunde nach keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mehr besteht,
- b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
- c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,
- d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbe-

► Seite 30

◀ Seite 29

wahrung ihres/seines Hausrates verwendet,

e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,

f) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,

g) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Nutzunggebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Zahlungsfeststellungen feststellbar sind,

h) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,

i) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

j) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.

(3) Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn

a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Umständen, die eine Gesundheitsgefährdung des Nutzers nicht ausschließen (insbesondere Schädlingsbefall), ganz oder teilweise geräumt werden muss,

b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind, insbesondere, wenn landesrechtliche Zuweisungen die Verlegung erforderlich machen,

c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder

d) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.

(4) Das Sozialamt kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder die Nutzerin/der

Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

(5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache eines Hausverbotes haben die Nutzer/-innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen beräumt und besenrein zu übergeben. Im Falle andauernder Störungen kann bei erteiltem Hausverbot die Beräumung und Reinigung zu Kosten der Nutzerin/des Nutzers auch durch eine/einen beauftragten Dritten oder die Landeshauptstadt Dresden selbst erfolgen. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Landeshauptstadt Dresden bzw. der/dem beauftragten Dritten zu übergeben. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 6

Weisungsrecht, Betretungsrecht

(1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und der/des beauftragten Dritten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Sozialamt übertragen werden, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und die/der vom Sozialamt beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden auch ohne vorherige Ankündigung. Für seitens des Sozialamtes beauftragte Dritte gilt Satz 2 bei Vorliegen von Gefahr im Verzug entsprechend.

§ 7

Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

(1) Die Unterbringung der Nutzerin/des Nutzers richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABl., S. 692) enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsA-Bl.SDr. S. 348) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer ist grundsätzlich die Mitnahme/Einbringung von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Die darüber hinausgehende Mitnahme/Einbringung von Gegenständen bedarf der Anzeige durch die Nutzerin/den Nutzer und der Genehmigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragte/-n Dritte/-n. § 13 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung beräumt.

(4) Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Sofern die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003, SächsGVBl. S. 614, 913, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013, SächsGVBl. S. 802) anordnen. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder

auf Kosten der/des Benutzenden entsorgt werden.

(5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an das Sozialamt bzw. den/die beauftragte/-n Dritte/-n zu übergeben.

§ 8

Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines nachweislich ausgebildeten Blindenführ- oder Behindertenbegleithundes in einer Unterbringungseinrichtung widerruflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Gewährleistung eines gefahrlosen Aufenthaltes in der Unterbringungseinrichtung bzw. zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft i. S. d. § 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erforderlich ist.

§ 9

Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

(1) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen,

hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV

Finanzierung und Benutzungsgebühren

§ 10

Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen

(1) Bedient sich die Landeshauptstadt Dresden bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgabe einer/eines Dritten, zahlt sie an diese/diesen für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung einen Kostensatz auf Grundlage eines geschlossenen Betreibervertrages. Der Kostensatz enthält die Kosten der Unterbringung.

(2) Der jeweilige Kostensatz wird einrichtungsspezifisch in einem standardisierten Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Er enthält die zum Betrieb der Unterbringungseinrichtung notwendigen Kosten.

§ 11

Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl. S. 418, 2005, S. 3006, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013, SächsGVBl., S. 822) erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 4 Absatz 1 Satz 3. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der dem Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.

(3) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beige-fühtes Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil

dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(4) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit.

Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht.

Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylBLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht i. S. dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylBLG wird durch diese Satzung nicht berührt.

(5) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

(6) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

Abschnitt V

Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 12

Haftung

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.

(2) Drohende oder bereits aufgetre-

tene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(3) Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Dresden haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Dresden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 13

Verwaltungszwang

(1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

(2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,

b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,

c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,

d) entgegen des Verbots in § 8 Absatz 1 der Satzung Tiere hält,

e) entgegen des Verbots aus § 9 Absatz 2 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015, BGBl. I S. 706) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Absatz 2 OWiG.

Abschnitt VI

Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 15

Speicherung von Daten

(1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden auf Grundlage von § 11 Sächs-FlüAG oder § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003, GVBl. S. 330, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015, SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit dieser

◀ Seite 31

Satzung folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne von § 3 Absatz 2 SächsDSG: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift des Nutzers/der Nutzerin, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG – vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015, BGBl. I S. 2229).

(2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Absatz 1 benannten spezialgesetzlichen Vorschriften, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

Schlussbestimmungen

(1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:

Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1

Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 11 Absatz 2

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Festlegung einer Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber (Satzung Kostenpauschale Asylbewerber) vom 10. September 1998, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 40/98 vom 1. Oktober 1998, zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1

- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Großenhainer Straße 92
- Heidenauer Straße 49

- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Leipziger Straße 169
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Strehleener Straße 20
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a
- Waltherstraße 23

Gebührenverzeichnis gemäß § 11 Absatz 2
Gebühr je Person und Monat der Unterbringung für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 und 2: 339,13 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren. Besteht die Gebührenpflicht nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016

Vom 15. Dezember 2016

§ 1 Änderung der Unterbringungssatzung

(1) § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nicht zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von Absatz 1 zählen dem Grunde nach anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Juli 2016, BGBl. I S. 1939).“

(2) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl. S. 418, 159, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar

2014) erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme (§ 3 Absatz 2 und § 5 der Satzung) oder Zuweisung (§ 3 Absatz 1, § 4 und § 6 der Satzung). Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Landeshauptstadt Dresden oder eine/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.

(2) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den

gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.“

(3) Anlage 1 der Unterbringungs-

satzung wird wie folgt geändert:
Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 (Anlage 1 zur Satzung)

a) für den Personenkreis nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a)

- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hamburger Straße 61/63
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36 c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Podemusstraße 9
- Prohliser Allee 3 und 5

b) für den Personenkreis nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c)

- Podemusstraße 9
- Pillnitzer Landstraße 273

c) für den Personenkreis nach § 1 Absatz 2 Buchstabe d) und e)

- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Großenhainer Straße 92

- Gustav-Hartmann-Straße 21
 - Heidenauer Straße 49
 - Karl-Stein-Straße 24
 - Katharinenstraße 9
 - Leipziger Straße 169
 - Lockwitztalstraße 60/60a
 - Pillnitzer Landstraße 273
 - Strehleener Straße 20
 - Tharandter Straße 8
 - Trachauer Straße 9
 - Wachwitzer Höhenweg 1a
 - Waltherstraße 23
- (4) Anlage 2 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:
„Gebührenverzeichnis gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)“

(siehe untenstehende Tabelle)
Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.
§ 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den

Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

■ Anlage 2 zur Satzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	632,50 Euro
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs. 2	301,53 Euro
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 Euro pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	632,50 Euro
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	
2.1	- für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	151,63 Euro
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	339,13 Euro
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) und e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	339,13 Euro

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001

Vom 24. September 2016

Aufgrund des § 4 und § 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. September 2016 folgende Satzungsänderung für den Eigenbetrieb „Kindertageseinrichtungen Dresden“ beschlossen:

§ 1
§ 1 der Eigenbetriebsatzung alte Fassung (a. F.) wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1 Rechtsform und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden wird als wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) geführt.
(2) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden ist Teil des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII).
(3) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden.“
§ 2
§ 2 der Eigenbetriebsatzung a. F. wird zu § 3 neue Fassung (n. F.) (siehe dort). Ein neuer § 2 n. F. wird mit folgendem Inhalt eingeschoben:
„§ 2 Zweck des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist das Betreiben und Bewirtschaften von Kindertageseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen sowie Einrichtungen der Ganztagesbetreuung in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden.
Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen.
(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung sonstiger Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der geltenden Gesetze.
(3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.“

§ 3
§ 3 a. F. entfällt ersatzlos. § 2 der Eigenbetriebsatzung a. F. entspricht § 3 n. F. und wird wie folgt neu gefasst:
„§ 3 Stammkapital
Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt.“
§ 4
§ 4 der Eigenbetriebsatzung a. F. wird zu § 9 n. F. (siehe dort) und § 9 a. F. zu § 4 n. F. § 4 n. F. erhält folgende Fassung:
„§ 4 Betriebsleitung
(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95 a Abs. 2 SächsGemO).
(2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter.“

◀ Seite 33

§ 5

§ 5 der Eigenbetriebssatzung a. F. entfällt ersatzlos. § 5 n. F. entspricht inhaltlich dem § 10 a. F. und wird wie folgt geändert:

„§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vollzieht

- die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse nach §§ 8 und 9 dieser Satzung.

- die Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gemäß § 10 dieser Satzung.

- die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der diesem zufallenden Zuständigkeiten.

Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes eigenständig.

(2) Im Bereich der Erfüllung der gem. § 2 Abs. 2 übertragenen Aufgaben unterliegt die Betriebsleitung den fachlichen Vorgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. der gem. Aufgabengliederungsplan zuständigen Organisationseinheit.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(4) Der Betriebsleitung obliegen ferner die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies ist insbesondere der Vollzug des Wirtschaftsplanes.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(6) Die Betriebsleitung informiert die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Abweichungen vom Erfolgs- bzw. Liquiditätsplan, die höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden bzw. höhere Kredite erforderlich machen.

(7) Die Betriebsleitung hat der/dem

Beigeordneten für Personal, Recht und Finanzen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.“

§ 6

§ 6 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 8 n. F. (siehe dort). § 6 n. F. entspricht inhaltlich § 11 a. F. und wird wie folgt neu geregelt:

„§ 6 Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleitung obliegen alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss bzw. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ausdrücklich vorbehalten sind. Sie entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend dem gültigen Tarifvertrag. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit einer Vergütungsgruppe E 14 aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.“

§ 7

§ 7 der Eigenbetriebssatzung a. F. geht in § 8 n. F. auf (siehe dort). § 7 n. F. entspricht inhaltlich § 12 a. F. und wird wie folgt abgeändert:

„§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung bestimmt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters Bedienstete zu Verhinderungsstellvertretern, die mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnen.

(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8

§ 8 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 10 n. F. (siehe dort). § 8 n. F. entspricht inhaltlich den

§§ 6 und 7 a. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Betriebsausschuss

(1) Der Ausschuss für Bildung gem. § 15 a der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Seine Besetzung und Funktionsweise regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt über

1. Verfügungen über Grundstücke und Gebäude, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, im Einzelfall mit einem Wert bis 500.000 Euro im laufenden Geschäftsjahr, insbesondere Grundstücksübertragungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden,

2. Verfügungen über sonstige Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von 100.000 Euro bis 500.000 Euro,

3. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro,

4. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,

5. Stundung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro,

6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro bis 50.000 Euro,

7. Aufnahme von Darlehen (ausgenommen Umschuldungen) sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe bis 1.000.000 Euro,

8. Abweichungen vom Erfolgs- und Liquiditätsplan, die erfolgsgefährdend sind,

9. die Veranlassung zur Änderung des Wirtschaftsplanes, insbesondere, wenn höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich sind oder erfolgsgefährdende Mindererlöse bzw. Mehraufwendungen zu einer erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen (mehr als 3 Prozent der Bilanzsumme),

10. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 25.000 Euro übersteigen,

11. Veränderungen innerhalb

des Investitionsplanes, wenn im Einzelfall der Wert von 500.000 Euro überschritten wird.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates bzw. des Jugendhilfeausschusses vorbehalten sind.“

§ 9

§ 9 der Eigenbetriebssatzung a. F. wurde zu § 4 n. F. (siehe dort). § 9 n. F. entspricht inhaltlich § 4 a. F. und wird wie folgt geändert:

„§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderungen der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,

2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,

3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,

4. Wahl und Entlassung der Betriebsleitung,

5. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,

6. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,

7. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,

8. Entnahme von Eigenkapital,

9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,

10. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,

11. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,

12. Entlastung der Betriebsleitung,

13. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),

- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.

- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.“

§ 10

§ 10 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 5 n. F. (siehe dort). § 10 n. F. entspricht inhaltlich § 8 a. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der

Oberbürgermeister ist Dienstvorsetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.“

§ 11

§ 11 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 6 n. F. (siehe dort). § 11 n. F. entspricht inhaltlich § 13 a. F. und erhält folgende Änderungen:

„§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.
(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Beigeordneten für Personal, Recht und Finanzen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß der §§ 16 bis 22 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor, sodass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin/dem Ober-

bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.“

§ 12

§ 12 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 7 n. F. (siehe dort). Als § 12 n. F. wird folgende Regelung neu aufgenommen:

„§ 12 Berichtswesen und Risikoprüfung

(1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 31. März, 30. Juni, 30. September und zum 31. Dezember über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.

(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.“

§ 13

§ 13 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 11 n. F. (siehe dort). § 13 n. F. entspricht inhaltlich § 14 a. F. und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebes (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 Sächs-

GemO) weiter.

(3) Der Prüfbericht der Jahresabschlussprüferin/des Jahresabschlussprüfers zum Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

(5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters (§ 34 SächsEigBVO).“

§ 14

§ 14 der Eigenbetriebssatzung a. F. wird zu § 13 n. F. (siehe dort). § 14 n. F. entspricht wortwörtlich dem § 16 a. F.

§ 15

§ 15 der Eigenbetriebssatzung a. F. wurde im § 11 n. F. mit aufgenommen (siehe dort). § 15 n. F. entspricht inhaltlich § 17 a. F. und erhält folgende Änderung:

„§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2017 in Kraft.“

§ 16

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 28. November 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. Vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Dresden, 28. November 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014

Vom 24. November 2016

Aufgrund der §§ 70 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), und § 2 Landesjugendhilfegesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der

Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24. November 2016 folgende Änderung der Jugendamtssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Jugendamtssatzung wird wie folgt geändert.

(1) Im § 1 Abs. 1 der Jugendamtssatzung a. F. wird der Begriff des „Jugendamtes“ durch die Formulierung „Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne

des SGB VIII)“ ausgewechselt.

(2) § 1 Abs. 2 der Jugendamtssatzung a. F. wird wie folgt neu gefasst:

„Das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) mit dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und den Organisationseinheiten Jugendamt (Amt 51), Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) und

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden (EB 55).“

(3) Ein neuer § 1 Abs. 3 der Jugendamtssatzung wird eingefügt:

„Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) übt die Fachaufsicht über die Organisationseinheiten Jugendamt (Amt 51) und Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) aus.“

§ 2

Im § 2 der Jugendamtssatzung a. F. werden in den nachfolgend aufgezählten Absätzen folgende Wörter

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Trinitatis- und Johannfriedhof zu Dresden vom

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Friedhofsverband des Ärars des Elias-, Trinitatis- und Johannfriedhofs zu Dresden die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Trinitatis- und Johannfriedhofs zu Dresden und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
 - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
 - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
 - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätten**
 - 1.1 für Sarg- und Urnenbestattung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 197,00 €
 - 1.2 für Sarg- und Urnenbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 394,00 €
2. **Wahlgrabstätten** (Nutzungszeit 20 Jahre).
 - 2.1 für Sargbestattungen
 - 2.1.1 Einzelstelle (Einzelwahlgrab) 429,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle (Doppelwahlgrab) 858,00 €
 - 2.1.3 Dreifachstelle 1287,00 €
 - 2.2 für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgrab) 429,00 €
 - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1 bis 2.2 pro Grablager 21,45 €
- 2.4 Für den Erwerb einer Wahlgrabstätte für eine Nutzungszeit von 10 Jahren (vgl. § 29 Abs. 1 der FO) beträgt die Höhe der Nutzungsgebühr 50% der unteren Ziffern 2.1.1 bis 2.2 genannten Sätze
3. **Sonderwahlgrabstätten** (ehemalige Familien-Erbgrabstätten, Monumentstellen)
 - 3.1 für Sarg- und Urnenbestattung im Erdreich (Nutzungszeit 20 Jahre) pro Grablager 463,00 €
 - 3.2 für Sargbestattung im Grabgewölbe (Nutzungszeit 40 Jahre) pro Grablager 926,00 €
 - 3.3 für Urnenbestattung im Grabgewölbe (Nutzungszeit 20 Jahre) pro Grablager 463,00 €
 - 3.4 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Sonderwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr nach 3.1 bis 3.3 pro Grablager 23,15 €
- 3.5 Für den Erwerb von Sonderwahlgrabstätten für eine Nutzungszeit von 10 Jahren (vgl. § 29 Abs. 1 FO) beträgt die Höhe der Nutzungsgebühr 50% der unteren Ziffern 3.1 und 3.3 und 25% der unteren Ziffer 3.2 genannten Sätze.

II. Gebühren für die Bestattung

- 1.1 Sargbestattung Gebühr incl. zwei Trägern (Verstorbene bis 5 Jahre) 394,00 €
- 1.2 Sargbestattung Gebühr incl. zwei Trägern (Verstorbene ab 5 Jahre) 594,00 €
- 1.3 Sargbestattung in der Gruft incl. zwei Trägern 314,00 €
- 1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger 44,00 €

- 1.5 Urnenbeisetzung 230,00 €
- 1.6 Gebühr für einen weiteren Träger bei Urnenbeisetzungen 44,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

- 1.1 Urnenumbettung innerhalb der Friedhöfe des Friedhofsträgers 314,00 €
- 1.2 Ausbettung einer Urne bei Überführung auf einen anderen Friedhof 230,00 €
- 1.3 Einbettung einer Urne bei Überführung von einem fremden Friedhof 230,00 €
- 1.4 Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager. Inhaber von Erbbegräbnissen zahlen eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 60,00 € pro Erbbegräbnis.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen, Aufbahrungshallen und Urnenzimmer

1. Nutzung der Feierhalle bei Trauerfeiern (einschließlich Grunddekoration)
 - 1.1 Feierhalle Johannfriedhof 275,00 €
 - 1.2 Feierhalle Trinitatisfriedhof 235,00 €
2. Nutzung der Aufbahrungshalle (einschließlich Grunddekoration)
 - 2.1 Aufbahrungshalle Johannfriedhof 131,00 €
 - 2.2 Aufbahrungshalle Trinitatisfriedhof 118,00 €
3. Nutzung der Urnenzimmer (einschließlich Grunddekoration)
 - 3.1 Urnenzimmer Johannfriedhof 118,00 €
 - 3.2 Urnenzimmer Trinitatisfriedhof 103,00 €
4. Nutzung der Andachtsplätze
 - 4.1 Andachtsplatz auf dem Johannfriedhof 122,00 €
 - 4.2 Andachtsplatz auf dem Trinitatisfriedhof 122,00 €
 5. Geläut Trinitatiskirche (nur bei Trauerfeiern mit Pfarrer) 20,00 €
 6. Geläut Johannfriedhof 20,00 €
 7. Benutzung der Orgel/Harmonium 10,00 €
 8. Benutzung der Musikanlage 20,00 €
 9. Benutzung der Musikanlage incl. Bedienpersonal 45,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühr enthält die Kosten für die Erstgestaltung, Namensträger (Liegestein), laufende Unterhaltung und Beräumung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung 1846,00 €

VII. Gebühren für Baumbestattungen

1. Urnenbeisetzung am Gemeinschaftsbaum 2617,00 €
- Die Gebühr enthält die Kosten für die Pflanzung und Pflege des Baumes einschließlich dessen gärtnerisch angelegter Baumscheibe, den Namensträger (Bronzegussdeckel und Schilder mit Gravur), Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Urnenbeisetzungsgebühr und Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

2. Familienbaum für sechs Urnen (verlängerbar) 9486,00 €
- Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes des Familiengrabes pro Jahr (ab dem 21. Jahr) 231,00 €

Die Gebühr enthält die Kosten für die Pflanzung und Pflege des Baumes einschließlich dessen gärtnerisch angelegter Baumscheibe, den Namensträger (Bronzegussdeckel und Schilder mit Gravur), Nutzungsgebühr und Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals 39,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 15,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 39,00 €
4. Zwitterausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 26,00 €
5. Überschreibung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten 26,00 €
6. Zuschreibung/Umschreibung von Erbbegräbnissen 52,00 €
7. Archivauskünfte je angefangene halbe Stunde 15,00 €
8. Mahngebühr 3,00 €
9. Gebühr für die Adressermittlung 5,00 €
10. Wegnahmebescheinigung 13,00 €
11. Rücknahmegebühr für Erbbegräbnisse mit Gruftanlage 950,00 €
12. Rücknahmegebühr für Erbbegräbnisse ohne Gruftanlage und Monumentstellen 450,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung in der Wehlener Str. 13 aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.9.2012 in der Fassung des zweiten Nachtrages vom 17.3.2016 außer Kraft.

Dresden, den 27.10.2016

Der Friedhofsverband des Ärars des Elias-, Trinitatis- und Johannfriedhofs zu Dresden
Olaf Recknagel (Vorstandsvorsitzender) *Vorstandssiegel* Ulrich Pötschke (Mitglied des Vorstandes)
Dresden, am 03.11.2016 Bestätigt Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Dresden
am Rhein (Leiter des Regionalkirchenamtes) *Siegel*

◀ Seite 35
ersetzt bzw. folgende Einfügungen vorgenommen:
(1) In § 2 Abs. 1 der Jugendamtssatzung a. F. wird der Begriff des „Jugendamtes“ durch die Formulierung „Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)“ ausgewechselt. Die Worte „den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung Dresden“ werden gestrichen.
(2) Im § 2 Abs. 2 der Jugendamtssatzung a. F. werden die Worte „von der Verwaltung des Jugendamtes und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ ersetzt durch die Worte „vom Leiter/von der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)“.
(3) Im § 2 Abs. 3 der Jugendamtssatzung a. F. wird der Begriff des „Jugendamtes“ durch die Formulierung „Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) hat“ ausgewechselt. Die Worte „und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden haben“ werden entfernt.
§ 3
§ 4 Abs. 4 a der Jugendamtssatzung a. F. wird wie folgt neu gefasst:

„a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und die Leitungspersonen der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.“
§ 4
§ 5 Abs. 3 der Jugendamtssatzung a. F. wird wie folgt geändert:
„Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und von Leitungspersonen der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung angehört werden.“
§ 5
In § 8 werden die folgenden Änderungen vorgenommen.
(1) § 8 Abs. 1 b der Jugendamtssatzung a. F. wird folgendermaßen neu formuliert:
„b) An den Sitzungen der Unterausschüsse nehmen der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) und bei Betroffenheit der Organisationseinheiten nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung deren

Leitungspersonen als beratende Mitglieder teil.“
(2) In § 8 Abs. 4 Jugendamtssatzung a. F. wird der Begriff des „Jugendamtes“ durch die Formulierung „Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII)“ ausgewechselt. Die Worte „der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden“ werden gestrichen.
§ 6
§ 10 der Jugendamtssatzung wird wie folgt neu gefasst:
„Die Jugendamtssatzung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2017 in Kraft.“
§ 10 Abs. 2 der Jugendamtssatzung a. F. entfällt ersatzlos.
§ 7
Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 28. November 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 28. November 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung Dresden

In der Stadtverwaltung Dresden sind die nachfolgend aufgeführten Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtbürgerschaft bei. Wir laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf,

einen Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie qualifizierte Zeugnisse/Beurteilungen bei. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden. Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:
Landeshauptstadt Dresden
Haupt- und Personalamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden.

■ Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden sind bis zu vier Stellen mit der Stellenbezeichnung
Fachberater(in) „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist.“ in Kindertageseinrichtungen in Dresden

(Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. E 11 TVöD SuE) Chiffre-Nr.: EB 55/499

ab sofort befristet bis zum 31. Dezember 2020 zu besetzen.
Wesentliche Inhalte
■ Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, der Kita-Leitungen und der Kita-Teams inhouse, mit dem Ziel, die Qualität der Einrichtungen zu erhöhen
■ Qualifizierung der Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen; Koordination von externen Fortbildungen/Qualifizierungen
■ Förderung von Teambildungsprozessen
■ Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung im Bereich sprachliche Bildung, inklusive Bildung und Elternarbeit unter Berücksichtigung der Qualitätsmanagementkonzepte der jeweiligen Träger und Einrichtungen

gen sowie Rückkoppelung der Prozesse an die für die Einrichtungen zuständigen Fachberatungen der jeweiligen Träger
■ Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbundes und Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren
■ Ihr Beratungsangebot richtet sich nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf der Einrichtung. Jede Einrichtung wird mindestens alle sechs Wochen von der zusätzlichen Fachberatung besucht.
■ Die Fachberatung selbst nimmt an den Qualifizierungen des Bundesprogramms sowie an den regionalen Netzwerktreffen teil.
■ Fachberatungsleistungen
■ fachliche Begleitung und Beratung der Sprachfachkräfte und Programmkitas
■ fachliche Beratung des Trägers
■ analytisch-strategische Arbeit
Erforderliche Ausbildung
■ Hochschulabschluss im sozialpädagogischen oder pädagogischen Bereich

▶ Seite 38

◀ Seite 37

■ Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung)

Erwartungen

■ fundierte Kenntnisse aller zur Aufgabenerfüllung notwendigen Gesetzlichkeiten, Verordnungen

■ Kenntnisse in frühkindlicher Entwicklung, pädagogische Fachkenntnisse, Kenntnisse zum Spracherwerb, sprachliche Bildung und Inklusion

■ Erfahrung im Bereich Beratung, Coaching Erwachsenenbildung, Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Konfliktmanagement, Belastbarkeit, Flexibilität, Selbstorganisation, Selbstständigkeit, Beobachtung, Dokumentation, Kooperationsfähigkeit mit Partnern im Sozialraum, Verantwortungsfähigkeit, Arbeitsorganisation, Wirtschaftlichkeit, strategisches Planen, Prozesssteuerung, Dienstleistungsorientierung, Loyalität

■ zwei Jahre Berufserfahrung als Fachberater(in), Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung o. Ä. im Praxisfeld Kindertageseinrichtungen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden/Woche.

Bewerbungen sind bis zum **10. Januar 2017** schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

■ **Im Haupt- und Personalamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Bezeichnung**

**Sachbearbeiter/-in
Grundsatz
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter
EntgGr. 9b EGO)
Chiffre-Nr.: 10161202**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Mitwirkung und Koordinierung bei der Erarbeitung, Änderung und Überprüfung von Verfahrensregelungen in Zuständigkeit des Haupt- und Personalamtes (einschließlich der Vordrucke)

■ Mitwirkung bei der Qualitätsplanung, -lenkung und -sicherung und des Internen Kontrollsystems (IKS) im Haupt- und Personalamt

■ Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, u. a. Erarbeitung

von amtsbezogenen Verträgen, Unterstützung bei der Verwaltung der Diensträume des Haupt- und Personalamtes, Korruptionsgefährdungsanalyse für das Haupt- und Personalamt, verantwortliche redaktionelle Bearbeitung und Veröffentlichungen im MIS

■ Führung des Projektbüros zur Durchführung von Projekten des Haupt- und Personalamtes, u. a. Leitung von Teilprojekten, Arbeits- und Projektgruppen, Steuerung und Aufbereitung von Entscheidungsvorschlägen für die Leitung, Durchführung von Bewertungen, Recherchen, Berechnungen und Abstimmungen mit beteiligten Organisationseinheiten

■ Beobachtung, Steuerung und Kontrolle der Umsetzung von neuen und geänderten Gesetzen, Vorschriften, Erlassen, Weisungen und Tarifverträgen (ohne Arbeitsrecht)

Erforderliche Ausbildung
Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Verwaltung, A-II-Lehrgang (abgeschlossene Hochschulbildung)

Erwartungen

■ tiefgründige Kenntnisse im Verwaltungs-, Arbeits- und Tarifrecht, umfassende IT-Anwenderkenntnisse (insbesondere MS Office)

■ Berufserfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung, Controlling, Projektmanagement

■ Selbstständigkeit, Flexibilität

■ strukturelles Denken und Arbeiten

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2017

■ **In der Stadtkämmerei der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Bezeichnung**

**Sachbearbeiter/-in
Fördermittel
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter
EntgGr. 9 c TVöD)
Chiffre-Nr.: 20161201**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Gesamtstädtische Koordination und Steuerung des Bundes- und Landesförderung im Rahmen des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (SächsInvStärkG), insbesondere:

■ gesamtstädtische Koordinierung der Maßnahmeplan- und Antragsverfahren, Klärung von Förderfra-

gen mit den Bewilligungsstellen sowie Abrechnung des Bundes- und Landesförderprogrammes,

■ Vorbereitung der erforderlichen Beschlussvorlagen und Stellungnahmen in Abstimmung mit den Fachämtern, Eigenbetrieben oder städtischen Unternehmen.

■ Erarbeitung und Führung eines IT-gestützten, ämterübergreifenden Controllings zum SächsInvStärkG, Überwachung des städtischen Budgets der Investitionspläne „Bund“ und „Sachsen“

■ Erarbeitung von Änderungsanträgen bei Veränderungen bestätigter Maßnahmen

■ Vorbereitung von Grundsatzschreiben und interner Regelungen

■ Koordinierung und Betreuung der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Einhaltung der Fördervorschriften und der Verwendungsnachweisprüfung, Beantwortung von Anfragen und Prüfberichten

Erforderliche Ausbildung

Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang (abgeschlossene Hochschulbildung) in den Fachrichtungen Verwaltung oder Betriebs- und Finanzwirtschaft

Sonstige Anforderungen

■ umfassende betriebs- und finanzwirtschaftliche Kenntnisse, im Zuwendungsrecht (u. a. Fördervorschriften)

■ umfassende Kenntnisse der Standardsoftware, insbesondere Excel und Kenntnisse in SAP

■ Kenntnisse auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzwesens sowie in den einschlägigen hauswirtschaftlichen Vorschriften

Erwartungen

■ Berufserfahrung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzwesens

■ Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 4. Januar 2017

■ **Im Bürgeramt, Abt. Staatsangelegenheiten und Ausländerangelegenheiten der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

**Sachbearbeiter/-in
Ausländerangelegenheiten I (Beschäftigte bzw. Beschäftigter
EntgGr. 9 c TVöD)
Chiffre-Nr.: 33161201**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Entscheidung über Anträge auf Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltstiteln in schwierigen Fällen sowie nachträgliche zeitliche Beschränkung von Aufenthaltstiteln (Prüfung/Auswertung der vorliegenden Unterlagen; mdl./schriftl. Anhörungen; Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens; rechtsmittelfähige Verbescheidung)

■ Entscheidung über Erteilung bzw. Änderung von Nebenbestimmungen und Auflagen von Aufenthaltstiteln

■ Entscheidung über Visumsanträge in schwierigen Einzelfällen sowie Entscheidung über die Ausstellung von Passersatzpapieren

■ Beratung von Antragstellern/Bürgern/Ausländern (umfassende Auskünfte über Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen)

■ unterschriftsreife Vorbereitung von Stellungnahmen für übergeordnete Behörden

■ eigenverantwortliche Entscheidung über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Erforderliche Ausbildung

abgeschlossene Hochschulbildung im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts – Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni), A-II-Lehrgang, Fachwirt (VWA, BA)

Erwartungen

■ Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts

■ Kenntnisse des Zuwanderungs- und Aufenthaltsrechts sowie Ordnungs-, Polizei- und Sozialrechts

■ Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit

■ Durchsetzungsvermögen, Urteils- und Problemlösefähigkeit

■ selbstständige, eigenverantwortliche und loyale Arbeitsweise

■ Fremdsprachenkenntnisse in Englisch

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 11. Januar 2016

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Dresdner Philharmonie, der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

**Sachbearbeiter/-in
Marketing (Beschäftigte bzw. Beschäftigter
EntgGr. 9a TVöD)
Chiffre-Nr.: 41161205**

ab dem 1. April 2017 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Erarbeitung von Marketingaktivitäten und Konzepten zur Imagewerbung und zur besseren Veranstaltungsauslastung

■ Planung und Umsetzung von Werbekampagnen und einzelnen Anzeigekampagnen

■ Planung und Koordination der Herstellung geeigneter Marketinginstrumente (Außenwerbung, Drucksachen, Mailing, Merchandising u. a.), auch im Bereich Großkunden und Tourismus

■ verantwortlich für die Betreuung der Homepage und der sozialen Netzwerke (u. a. Facebook, Youtube) im Hinblick auf Marketingaktivitäten

■ Anzeigenakquise, Betreuung von Anzeigenkunden bezüglich Konzeptplan und anderer Druck-Erzeugnisse

■ Controlling verschiedener Werbemaßnahmen und Anpassung der entsprechenden Marketingaktivitäten

■ Planung und Betreuung von Besucherbefragungen zur Kundenzufriedenheit und Erarbeitung von daraus abgeleiteten Marketingmaßnahmen zur Gewinnung neuer Publikumsgruppen

■ Mitarbeit an der Gesamtplanung PR/Marketing

Erforderliche Ausbildung
abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsschule, Berufsfachschule

Sonstige Anforderungen

■ Berufserfahrung auf dem Gebiet Kulturmanagement und Marketing im kulturellen Bereich

■ gute Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch)

■ gute EDV-Kenntnisse (MS Office, Corel Draw, Photoshop, einfache Filmbearbeitung)

Erwartungen

■ gute Kommunikationsfähigkeit
■ Branchenkenntnis im Bereich Medien und Kenntnis aktueller Werbetrends und -strategien

■ strukturelles Denken/Arbeiten
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 10. Januar 2017

■ **Im Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle/sind die Stellen mit der Stellenbezeichnung**

**Sachbearbeiter/-in
Sozialhilfe SGB XII a. v.
Einrichtungen
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter
EntgGr. 9 c TVöD)
Chiffre-Nr.: 50161203**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

bzw. ab 3. Mai 2017 (befristet für die Zeit bis zum Ende Mutterschutz und ggf. anschließender Elternzeit) zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Führen von Erstgesprächen mit Hilfesuchenden und Leistungsberechtigten, umfassende Erstberatung

■ Fallmanagement – Erstellung von Leistungsvereinbarungen bzw. Förderplänen und deren Koordination

■ Bearbeitung, Berechnung und Entscheidung von Anträgen Hilfesuchender unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der Nachrangigkeit der Sozialhilfe, Führen der Fallakte, Eingabe und Pflege der Daten des DV-Sozialhilfefahrplans

■ Überprüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen für Art, Form und Maß der laufend gewährten Hilfe, Neufestsetzung bzw. Weiterbewilligung von laufenden Leistungen

Erforderliche Ausbildung

Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang (abgeschlossene Hochschulbildung) auf der Gebiet der allgemeinen Verwaltung

Sonstige Anforderungen

Fachkenntnisse Sozialgesetzge-

bung und Verwaltungsrecht

Erwartungen

■ Kenntnisse im Haushaltsrecht

■ Erfahrungen im Umgang mit schwierigen Personengruppen

■ Flexibilität, Belastbarkeit

■ Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

■ Urteils- und Problemlösefähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Dezember 2016

■ **Im Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Sachbearbeiter/-in Pflegeleistungen (Beschäftigte bzw. Beschäftigter

EntgGr. 9 c TVöD

Chiffre-Nr.: 50161204

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ umfassende selbstständige Ermittlung des Hilfebedarfes im Einzelfall durch Inaugenschein-

nahme von Menschen in besonderen Lebenslagen bezüglich eines pflegerischen Hilfebedarfes

■ Fallsteuerung beim Erstellen, Implementieren und Evaluieren eines individuellen Konzeptes für den Einzelfall auf der Grundlage des Case Managements bezüglich des Anspruches auf Pflege und Eingliederungsleistungen gem. SGB XII

■ umfassende eigenständige Aufklärung und Beratung der Leistungsberechtigten und deren Angehörigen über den Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und Hilfestellung für die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen bei Inanspruchnahme der Leistungen der Hilfe zur Pflege, insbesondere von Pflegesachleistungen durch Dritte einschließlich des Pflegevertragsabschlusses

■ Durchführung weiterer Hausbesuche bei Pflegebedürftigen hinsichtlich Qualitätskontrolle der erbrachten Pflegeleistungen oder Verdacht auf Leistungsmissbrauch

Erforderliche Ausbildung

Diplom (FH), Bachelor (FH, BA oder Uni) (abgeschlossene Hochschulbildung) im Bereich Pflege, Pflegemanagement bzw. Pflegewissenschaften

Erwartungen

■ Berufserfahrung im Umgang mit pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen

■ Fachkenntnisse SGB, insbesondere SGB V, VI, XI, XII

■ Qualifizierung Case Management nach DGCC ist wünschenswert

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 2. Januar 2017

■ **Im Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Beratungsstellenassistent/-in

(Beschäftigte bzw.

Beschäftigter EntgGr. 06

EGO TVöD)

Chiffre-Nr.: 51161203

ab dem 2. Januar 2017 befristet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2017 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Aufnahme und Erfassung von Beratungsanfragen

■ selbstständige Terminabstim-

2. Nachtrag vom 14.09.2016 zur Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bühlau vom 17.10.2014

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bühlau hat die nachstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.10.2014 beschlossen und erlässt hierzu folgenden 2. Nachtrag:

Artikel I

§ 7 Abschnitt IV. „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ erhält folgende Neufassung:

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch die kirchliche Dienstaufsichtsbehörde am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 14.09.2016

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
St. Michael Dresden-Bühlau

gez. Richter
(Vorsitzender)

gez. Döring
(Mitglied)

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unserer Mitarbeiterin

Frau Christine Böhm
geboren: 7. Oktober 1953
gestorben: 5. Dezember 2016

Frau Böhm war elf Jahre als Mitarbeiterin Registratur im Steuer- und Stadtkassenamt, Abteilung Grundbesitzabgaben, tätig.
Wir werden ihr Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende
Gesamtpersonalrat

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters

Herrn Hans-Günther Heinze
geboren: 6. September 1934
gestorben: 5. Dezember 2016

Herr Heinze hat als Sachgebietsleiter in der Abteilung Stadtentwicklungsplanung gearbeitet. Wir werden ihn als kompetenten und freundlichen Kollegen in guter Erinnerung behalten.
Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende
Gesamtpersonalrat

Stadtrat?



ratsinfo.dresden.de

◀ Seite 39

mung und -koordination
■ Datenerfassung bei der Anmeldung

■ Klientenbetreuung (persönlicher Empfang, Informationen zu den allgemeinen Beratungssettings)

■ telefonischer und schriftlicher Klientenkontakt

■ Betreuung von Kindern, deren Eltern in Beratung sind

■ Verwalten der Beratungsdokumentationen

■ Aufbereiten der statistischen Daten

■ Mitwirkung bei Vorbereitung und Durchführung von Beratungsterminen

■ Teilnahme an Teambesprechungen (Protokollführung, organisatorische Absprachen, Informationsweitergabe)

■ Bearbeitung des Posteinganges- und -ausganges, Koordination des E-Mail Verkehrs

Erforderliche Ausbildung

Verwaltungsfachangestellte/r, FA/Kaufleute Bürokommunikation, A-I-Lehrgang (abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule)

Sonstige Anforderungen

■ Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG i.V. m. § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung

Erwartungen

■ strukturelles Denken und Arbeiten

■ Sicherheit im Auftreten

■ Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, insbesondere in Krisensituationen

■ Büroorganisation und PC-Kenntnisse (Office, Lotus Notes)

■ Kenntnisse im Verwaltungsrecht, insbesondere Sächsische Datenschutzgesetz

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Dezember 2016

■ **Im Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Ärztin/Arzt in Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 14) Chiffre-Nr.: 53161202

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Wesentliche Inhalte

■ Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten entsprechend der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

■ Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung

■ Erstellung von vertrauensärztlichen und amtsärztlichen Gutachten und Zeugnissen

■ Erstellung von Gutachten nach dem SGB IX und Landesblindengeld

■ hygienisches Qualitätsmanagement in Institutionen und öffentlichen Einrichtungen

■ in der Analyse und Bewertung von Gesundheitsgefahren

■ Durchführung von Aufgaben im schulärztlichen Bereich entsprechend der Anordnung durch die Abteilungsleitung (gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen in Schulen; Schuleingangsuntersuchungen mit Beratung der Eltern und Absprachen mit Schulleitern und Beratungslehrern; gesetzlich vorgeschriebene Entwicklungsdiagnostik im Kindergarten; Beratung und Begutachtung zum sonderpädagogischen Förderbedarf, Kinderschutzaufgaben u. a.)

■ weitere Aufgaben:

■ Impfberatung und Impfkarten (für öffentlich empfohlene Impfungen) bzw. im Rahmen der Infektionsschutzaufgaben

■ Anleitung und Kontrolle der fachlichen Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Assistentinnen

Erforderliche Ausbildung

abgeschlossenes Medizinstudium/ Approbation als Ärztin/Arzt

Sonstige Anforderungen

■ mindestens 30 Monate Tätigkeit in der unmittelbaren Patientenversorgung

■ Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst einschließlich notwendiger Sonder- und Spätdienste

■ Fahrerlaubnis Klasse B

■ Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung

Erwartungen

■ Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen

■ Arbeitsorganisation, Zielorientierung, Rollendistanz

■ Einfühlungsvermögen, Urteils- und Problemlösungsfähigkeit

■ Belastbarkeit, Dienstleistungsorientierung

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 1. Februar 2017

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

Ingenieur/-in für Entwässerungsanlagen (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 11, EGO) Chiffre-Nr.: 66161201]

ab sofort zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Mitwirkung bei Planungs- und Baubetreuung bei Neubau von Straßenentwässerungsanlagen einschließlich Kanälen, Schachtbauwerken, Tagewassereinfläufen u. Ä.

■ Überwachung der Entwässerungsanlagen des Straßen- und Tiefbauamtes, Einleitung und Betreuung von Instandsetzungen und Reparaturen, Ausschreibung diesbezüglicher Leistungen, Aufmaßprüfung sowie Rechnungsprüfung

■ Überwachung, Zustands- und Bestandskontrolle der Durchlässe, Streckenkontrolle mit dem Umweltamt

■ Einleitung erforderlicher Instandsetzungs-, Teilneubau- und Rekonstruktionsmaßnahmen, Bauüberwachung und Abrechnung

Erforderliche Ausbildung

■ abgeschlossene Hochschulbildung (Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni)) Bauingenieurwesen, vorzugsweise Fachrichtung Straßen- und Tiefbau oder vergleichbar

Sonstige Anforderungen

Führerschein Kl. B

Erwartungen

■ Kenntnisse Entwässerungsanlagen inkl. Kanal- und Durchlassbemessung

■ Projektierungs- und Bauleitungserfahrung, Plandeutung, Aufmaßskizzierung, Kartierung

■ Ingenieurbereitschaftsdienst, Einsatz bei Hochwasser, Havarien

■ Sicherheit im Auftreten, Entscheidungsfähigkeit, Kommuni-

■ cation



Bewerben?

dresden.de/stellen

kationsfähigkeit
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 12. Januar 2017

■ **Im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung**

**Sachbearbeiter/-in
Altlastenfreistellung/
Grundsatzfragen
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr. 12
TVöD)
Chiffre-Nr.: 86161202**

ab dem 1. Februar 2017 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Führen und Entscheiden wirtschaftlich bedeutender, komplexer und ressortübergreifender Freistellungsverfahren verbunden mit hohen finanziellen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Landesmitteln
- Vollzug der Bescheide – Organisation, Koordination und Überwachung der Altlastenbehandlung in sämtlichen Fällen sowie Überwachung der in den Bescheiden festgelegten Bestimmungen
- Kommunikation mit Freige-

- stellten und deren juristischen Vertretern sowie Fachbehörden zur Thematik der Einhaltung der Altlastenfreistellungsbescheide
- Entscheidungen zu Prüfen und Bewerten von Fachstellungen sowie Erarbeitung von fachtechnischen/-rechtlichen Stellungnahmen im Freistellungsvollzug schwierigen und strittigen Problemen im Zusammenhang mit Bescheiden
- Prüfen von Zeit-Kostenplänen und Entscheidung zu Kostenerstattungen
- Bearbeitung und Klärung rechtlich und fachlich grundsätzlicher Fragen zur Altlastenfreistellung

Erforderliche Ausbildung
Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni) in den Fachrichtungen Geologie, Umwelt, Chemie oder vergleichbare Fachrichtungen (abgeschlossene Hochschulbildung)
Sonstige Anforderungen
■ Kenntnisse im Allg. Verwaltungsrecht, Umweltrecht, Wirtschaftsrecht, Vergaberecht
Erwartungen
■ Kommunikationsfähigkeit
■ Zielorientierung
■ Urteils- und Problemlösungsfähigkeit
■ Verhandlungsgeschick
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 6. Januar 2017

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3009, Dresden-Bühlau Nr. 10, Landsteig/Rochwitzer Straße

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zur V0968/16 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3009, Dresden-Bühlau Nr. 10, Landsteig/Rochwitzer Straße, beschlossen.
Mit dem Bebauungsplan sollen folgende Ziele angestrebt werden:
■ Schaffung von Baurecht für Wohngebäude,

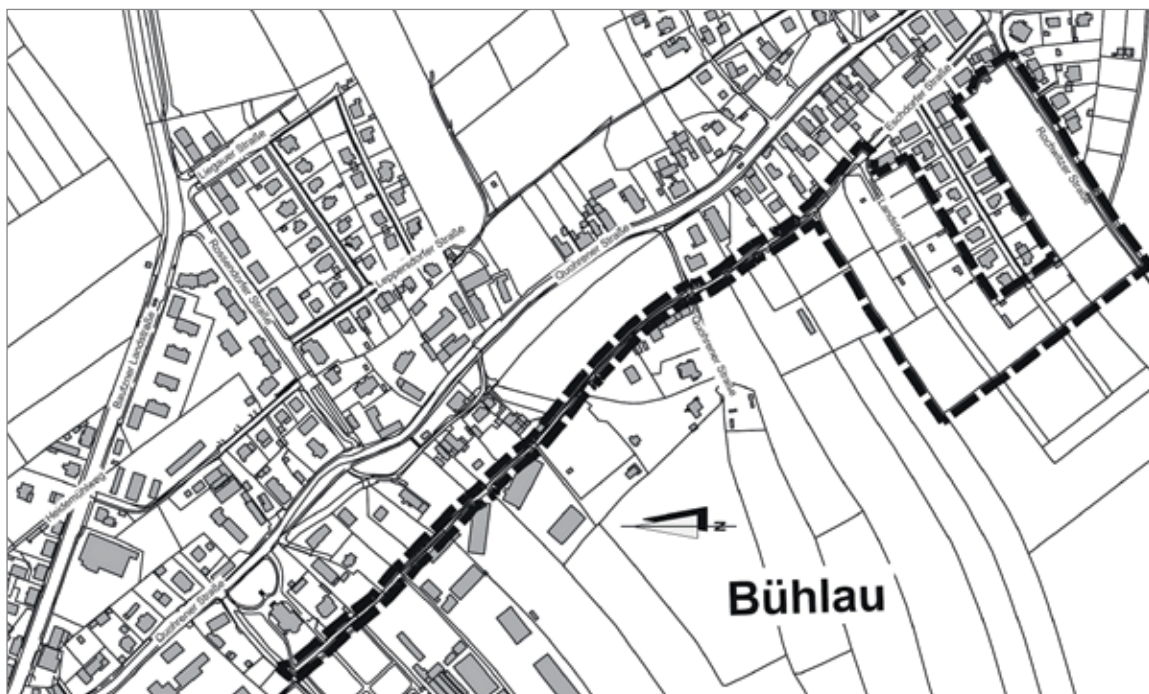
- Sicherung der bestehenden Streuobstwiese,
 - Ausbildung eines begrünten Ortsrandes und die Abgrenzung zum Landschaftsraum,
 - Dauerhafte Sicherstellung der fußläufigen Wegebeziehung ab der Eschdorfer Straße bis zur Einmündung Cunewalder Straße als öffentlicher Weg im derzeitigen Ausbauzustand.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3009, Dresden-Bühlau Nr. 10, Landsteig/Rochwitzer Straße, wird begrenzt:

- durch die Flurstücke 235, 236/2 und 237 der Gemarkung Bühlau im Norden,
- durch die westliche und östliche Begrenzung der tradierten Wegebeziehung in gradliniger Verlängerung der Eschdorfer Straße bis zur Mündung auf die Cunewalder Straße im Norden,
- durch die mit Wohngebäuden bebauten Flurstücke entlang der Eschdorfer Straße und des Trebeweges,
- durch die Rochwitzer Straße (mittig) im Süden und

■ durch die Verlängerung der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 227/b und 231/2 zur Rochwitzer Straße hin im Westen.
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:1000.

Dresden, 13. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 3009
Dresden-Bühlau Nr. 10
Landsteig/Rochwitzer Straße

Übersichtsplan
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2016)

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: Juli 2016
Grundlagenkarte: Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:
Staatsbetrieb GeoSN

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung Werbeanlagen für JET-Tankstelle“

Breitscheidstraße, Gemarkung Reick; Flurstück 174/10

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 7. Dezember 2016 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BW/02086/16 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: Errichtung von Werbeanlagen für JET-Tankstelle, Pos. 1a: Preismast „MÜMO“ mit „JET-Logo“; Pos. 2: Shopmodul mit Logo „SPAR Express“, „JET-Logo“ und Werbeplakat; Pos. 3:

Dachstützenverkleidung (3 Stück); Pos. 4: Dachrandblende mit „JET-Logo“ (2 Stück); Pos. 5: Plakaträhmen an Dachstützenverkleidung (6 Stück); Pos. 6: Druckluftstation gelb-blau sowie Pos. 7: Zapfsäulen mit „JET-Logo“ (6 x) auf dem Grundstück:

Breitscheidstraße;
Gemarkung Reick 174/10 wird unter einer Nebenbestimmung erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält eine Bedingung.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbe-

lehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser

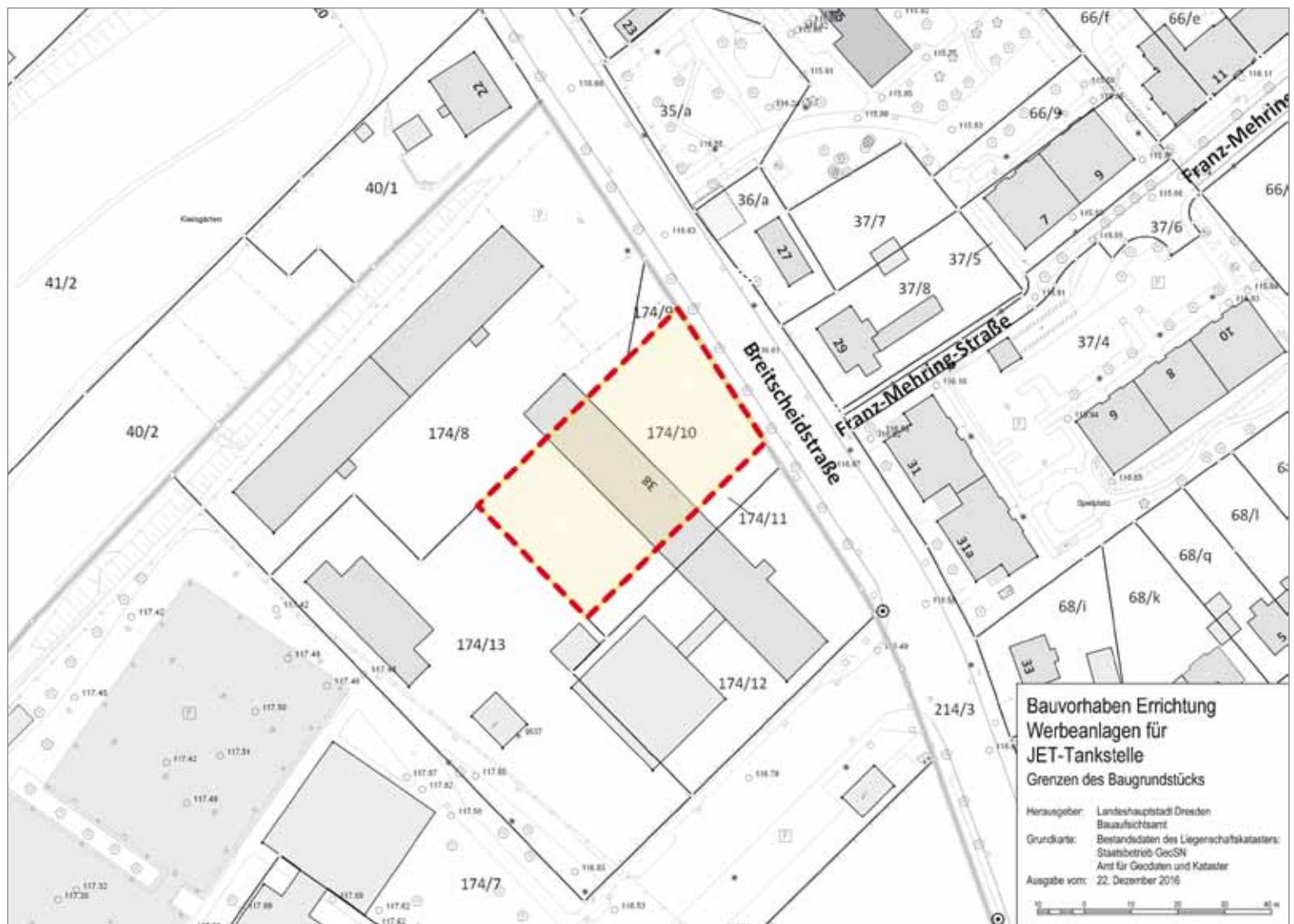
Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6724, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 22. Dezember 2016

Ursula Beckmann
Leiterin des
Bauaufsichtsamtes



Widmung einer Straße und eines Weges nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 9/2016

1. Straßenbeschreibung

1.1 Abschnitt der Straße **An der Schiffswerft** vom Lockwitzbachweg abweigend südlich der Straße „Kleinzschachwitzer Ufer“ verlaufend, Flurstück Nr. 148/27 der Gemarkung Dresden-Kleinzschachwitz

1.2 Gehweg **An der Schiffswerft** von der gleichnamigen neuen Ortsstraße bis zur Straße „Kleinzschachwitzer Ufer“, Flurstück Nr. 148/6 der Gemarkung Dresden-Kleinzschachwitz

2. Verfügungen

2.1 Die unter Nummer 1.1 beschriebene und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6002 Dresden-Kleinzschachwitz, Kleinzschachwitzer Ufer festgesetzte neue Straße wird als Ortsstraße gewidmet.

2.2 Der unter Nummer 1.2 beschriebene und im o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte neue Weg wird als beschränkt-öffentlicher Weg dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

2.3 Trägerin der Straßenbaulast

für die bezeichnete Straße und den Weg ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.4 Die Widmungsverfügungen werden gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), erlassen.

2.5 Die Widmungsverfügungen werden an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

3. Einsichtnahme

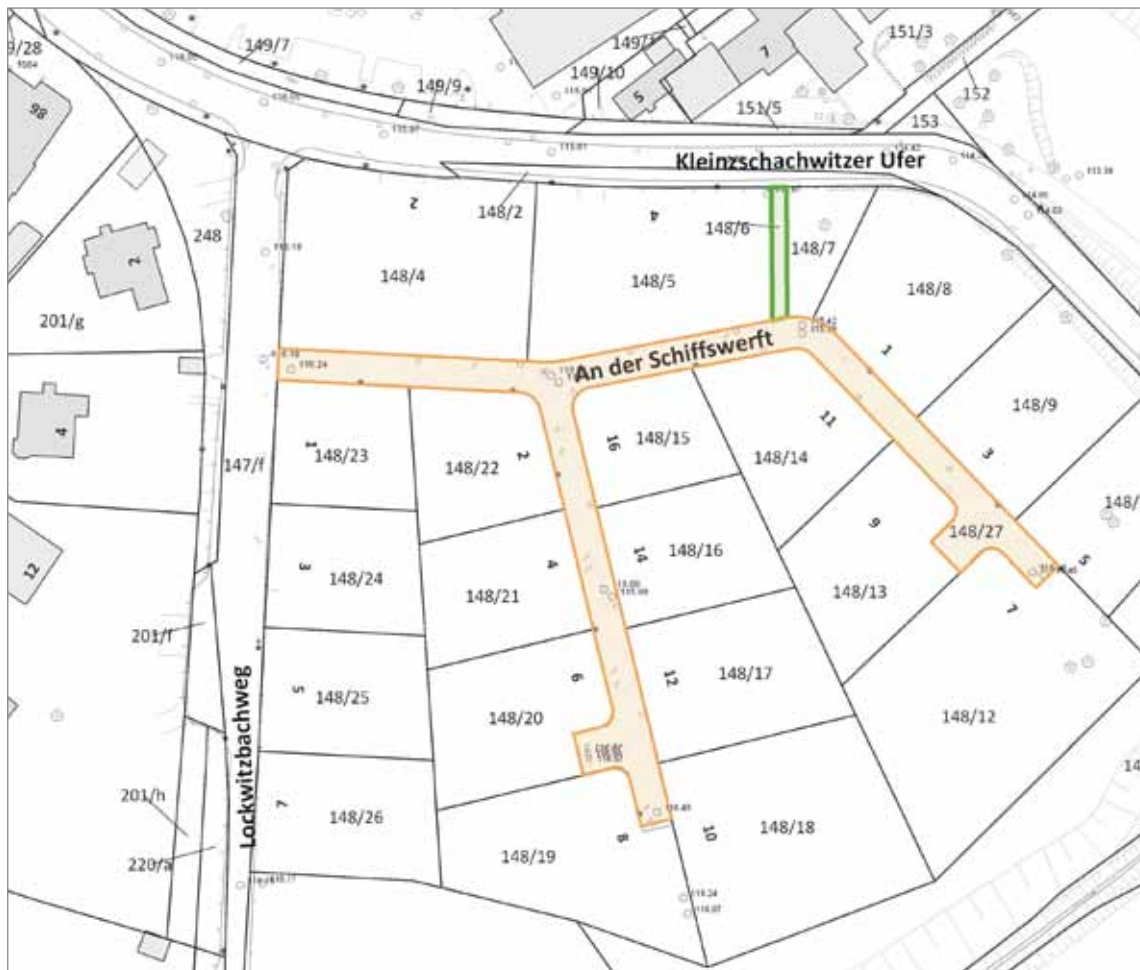
Die Allgemeinverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der gewidmeten Straße und des Weges liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, während

der Sprechzeiten für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung der einzelnen Straße, des einzelnen Weges oder gegen die gesamte Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz
Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
**Verlag, Anzeigen,
Verlagsbeilagen**
scharfe media GmbH
Tharandter Straße 31–33
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 03 16 60
Telefax (03 51) 42 03 16 97
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung
Redakteurin
Sarah Jnacura
Telefon (03 51) 42 03 16 26
Telefax (03 51) 42 03 16 97

Druck
Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb
Elbtal Logistik GmbH, Dresden
Geschäftsführer:
Konrad Schmidt

Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresdner-amtsblatt.de zu finden.
Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresdner-amtsblatt.de/archiv.

DTR

TEPPICHREINIGUNG Orient-Teppichwäscherei



SERVICE & QUALITÄT

sind unsere Stärke.

- Vor-Ort-Beratung
- Abhol- und Bringdienst
- Fleckenbehandlung
- Mietmattendienst
- Teppichnotdienst
- Individuelle Bearbeitung jedes Teppichs inklusive
- Reparatur und Restauration

Inh.
Nils Möller
Textilreinigermeister

Dresdner Str. 7
01705 Freital

Tel.: 0351/6494040
Fax: 0351/6494050

info@dtr-teppichreinigung.de
www.dtr-teppichreinigung.de

*Wir lassen Sie &
Ihren Teppich strahlen*

Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 8:00 - 18:00 Uhr

Dreßler®

Ihr Busunternehmen & Reiseveranstalter *Wir wünschen Frohe Weihnachten* 🎁🌟

Mehrtagesfahrten

Biathlon Weltcup in Antholz 2017	20.01. – 23.01.2017	344 € pro Person/DZ
Wintererlebnisreise für Skifahrer und NICHTSkifahrer	12.02. – 19.02.2017	ab 689 € pro Person/DZ
Frauentag am Meer	06.03. – 09.03.2017	399 € pro Person/DZ
Frühlingserwachen an der Nordsee	18.03. – 22.03.2017	444 € pro Person/DZ
Frühling im Salzburger Land	02.04. – 06.04.2017	449 € pro Person/DZ
Osterbrunnenfahrt ins Fränkische Land	14.04. – 17.04.2017	429 € pro Person/DZ
Saisoneröffnung auf den Kvarner Inseln	08.04. – 12.04.2017	374 € pro Person/DZ
Thüringen und so viel Meer	18.04. – 22.04.2017	392 € pro Person/DZ
Irland – die grüne Insel	30.04. – 07.05.2017	1.098 € pro Person/DZ

Tagesfahrten

Silvester in der Oberlausitz	31.12.2016	99 € pro Person
Berlin „Grüne Woche“ (zzgl. EK 12 EUR/14 EUR)	täglich 20.01. – 29.01.2017	26 € pro Person
Schlachtfest auf dem Schwarzenberg	07.02.2017	55 € pro Person
Winterliche Schlittenfahrt	28.01. – 25.02.2017	59 € pro Person
„Immer wieder sonntags“ unterwegs 2017, (zzgl. Eintrittskarte)	16.02.2017	ab 26 € pro Person
Holiday on Ice – Believe, zzgl. Eintrittskarte p.P.: PK1 70€, PK2 65€, PK3 55€, PK4 34€	25.02.2017	ab 15 € pro Person
Friedrichstadtpalast Berlin – Show „THE ONE Grand Show“ (Nachmittagsvorstellung 15.30 Uhr) Zuschlag für Eintrittskarte p.P.: PK1 95 €, PK2 78 €, PK3 66 €, PK4 55 €	18.03.2017	ab 25 € pro Person
Frauentag auf dem Schwarzenberg	11.03.2017	36 € pro Person
Wiener Nachmittag	28.03.2017	52 € pro Person
Breslau	08.04/20.05./10.06.2017	37 € pro Person



Reisedienst Dreßler GmbH
Kontakt: 03529 - 52 39 62

www.dressler-busreisen.de
info@dressler-busreisen.de